

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3/2021

26. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) vom 30. Dezember 2020	38	Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung vom 5. Januar 2021	155
Vierzehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung vom 13. Januar 2021	151	Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes für das Bauvorhaben „Stadtbahn Dresden 2020, Stadtbahn-Neubaustrecke Nossener Brücke – Nürnberger Straße (Teilstrecke 1.2)“ in der Landeshauptstadt Dresden vom 11. Januar 2021	157
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik vom 21. Dezember 2020	153	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Gegenstandslosigkeit von Staatsverträgen vom 11. Januar 2021	158

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO)

Vom 30. Dezember 2020

Auf Grund des § 52 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 136) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Volksantrag

- § 1 Unterschriftenbogen
- § 2 Stimmberechtigte ohne Wohnung
- § 3 Hilfeleistung
- § 4 Bestätigung durch die Gemeinde
- § 5 Ordnen und Zusammenstellen der Unterschriftenbogen

Abschnitt 2 Volksbegehren

- § 6 Unterschriftenbogen
- § 7 Unterstützungsunterschriften und deren Prüfung

Abschnitt 3 Volksentscheid

Unterabschnitt 1 Abstimmungsorgane

- § 8 Abstimmungsleiterinnen und Abstimmungsleiter
- § 9 Bildung der Abstimmungsausschüsse
- § 10 Tätigkeit der Abstimmungsausschüsse
- § 11 Stimmbezirksvorsteherin oder Stimmbezirksvorsteher und -vorstand
- § 12 Briefabstimmungsvorsteherin oder Briefabstimmungsvorsteher und -vorstand
- § 13 Beweglicher Stimmbezirksvorstand
- § 14 Auslagenersatz für Inhaberinnen und Inhaber von Abstimmungsämtern, Erfrischungsgeld
- § 15 Geldbußen

Unterabschnitt 2 Stimmbezirke

- § 16 Allgemeine Stimmbezirke
- § 17 Sonderstimmbezirke

Unterabschnitt 3 Stimmberechtigtenverzeichnis

- § 18 Führung des Stimmberechtigtenverzeichnisses
- § 19 Eintragung der Stimmberechtigten in das Stimmberechtigtenverzeichnis
- § 20 Änderung der Eintragung bei Wohnungswechsel

- § 21 Einspruch gegen die Antragsablehnung und Streichung, Beschwerde
- § 22 Zuständigkeit für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis
- § 23 Verfahren für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis auf Antrag
- § 24 Stimmenachrichtigung
- § 25 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Stimm Scheinen
- § 26 Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis
- § 27 Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis und Beschwerde
- § 28 Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses
- § 29 Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses

Unterabschnitt 4 Stimmscheine

- § 30 Voraussetzungen für die Erteilung von Stimm Scheinen
- § 31 Zuständige Behörde, Form des Stimm Scheines
- § 32 Stimm Scheinanträge
- § 33 Erteilung von Stimm Scheinen, Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen
- § 34 Erteilung von Stimm Scheinen an bestimmte Personengruppen
- § 35 Sperrvermerk im Stimmberechtigtenverzeichnis
- § 36 Einspruch gegen die Versagung des Stimm Scheines, Beschwerde

Unterabschnitt 5 Stimmzettel, Abstimmungsräume und -zeit

- § 37 Stimmzettel, Umschläge für die Briefabstimmung
- § 38 Abstimmungsräume
- § 39 Abstimmungszeit
- § 40 Abstimmungsbekanntmachung

Unterabschnitt 6 Abstimmungshandlung

- § 41 Ausstattung des Stimmbezirksvorstandes
- § 42 Stimmzellen
- § 43 Stimmurnen
- § 44 Abstimmungstisch
- § 45 Eröffnung der Abstimmungshandlung
- § 46 Öffentlichkeit und Ordnung im Abstimmungsraum
- § 47 Stimmabgabe
- § 48 Stimmabgabe Abstimmender mit Behinderung
- § 49 Stimmabgabe von Inhaberinnen und Inhabern eines Stimm Scheines
- § 50 Schluss der Abstimmungshandlung
- § 51 Stimmabgabe mit Stimm Schein in Sonderstimmbezirken
- § 52 Stimmabgabe mit Stimm Schein vor dem beweglichen Stimmbezirksvorstand
- § 53 Stimmabgabe mit Stimm Schein in Klöstern

- § 54 Stimmabgabe mit Stimmschein in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
 § 55 Briefabstimmung

Unterabschnitt 7

Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse

- § 56 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk
 § 57 Feststellung der Zahl der Personen, die abgestimmt haben
 § 58 Zählung der Stimmen bei Abstimmung über einen Gesetzentwurf
 § 59 Zählung der Stimmen bei Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf
 § 60 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
 § 61 Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse
 § 62 Abstimmungsniederschrift
 § 63 Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen
 § 64 Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
 § 65 Zulassung der Abstimmungsbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
 § 66 Niederschrift über die Briefabstimmung, Übergabe und Verwahrung der Briefabstimmungsunterlagen
 § 67 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis
 § 68 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsgebiet
 § 69 Bekanntgabe der endgültigen Abstimmungsergebnisse

Unterabschnitt 8

Nachabstimmung und Wiederholung der Abstimmung

- § 70 Nachabstimmung
 § 71 Wiederholung der Abstimmung

Unterabschnitt 9

Kosten

- § 72 Erstattung der Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheides

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 73 Öffentliche Bekanntmachungen
 § 74 Zustellungen, Versicherungen an Eides statt
 § 75 Beschaffung von Stimmzetteln, Vordrucken und Umschlägen
 § 76 Sonderregelungen für das sorbische Siedlungsgebiet
 § 77 Sicherung der Abstimmungsunterlagen
 § 78 Vernichtung der Unterlagen über Volksantrag und Volksbegehren sowie der Abstimmungsunterlagen
 § 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Volksantrag

§ 1

Unterschriftenbogen

Die Unterstützungsunterschriften zum Volksantrag sind auf Unterschriftenbogen nach dem Muster der Anlage 1 abzugeben.

§ 2

Stimmberechtigte ohne Wohnung

Hat die stimmberechtigte Person in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung, jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen, fügt sie dem Unterschriftenbogen eine schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 bei.

§ 3

Hilfeleistung

Bedient sich eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person, ist dies in der hierfür vorgesehenen Spalte des Unterschriftenbogens mit „Ja“ zu vermerken.

§ 4

Bestätigung durch die Gemeinde

(1) Die zur Bestätigung der Gültigkeit der Unterstützungsunterschriften eingereichten Unterschriftenbogen werden von der Gemeinde unverzüglich bearbeitet und an die Absenderinnen und Absender zurückgegeben.

(2) Verweigert die Gemeinde die Bestätigung der Gültigkeit einer Unterstützungsunterschrift, begründet sie dies im Unterschriftenbogen durch einen der folgenden Kennbuchstaben:

1. nicht stimmberechtigt nach § 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (a),
2. Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (b),
3. keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (c),
4. unzulässige mehrfache Unterstützung (d),
5. keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 (e),
6. unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen (f).

Außer in den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 und 6 vermerkt die Gemeinde zusätzlich in der im Unterschriftenbogen vorgesehenen Spalte, ob die unterzeichnende Person oder im Falle des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid die Person, die die Hilfeleistung in Anspruch nimmt, stimmberechtigt ist.

(3) Wird eine den Anforderungen der §§ 4 und 5 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid genügende Unterstützungsunterschrift vorgelegt, steht einer Bestätigung der Gültigkeit dieser Unterstützungsunterschrift nicht entgegen, dass eine mangelhafte Unterstützungsunterschrift derselben Person nicht anerkannt wurde.

(4) Die Gemeinde gibt auf jedem Unterschriftenbogen die Anzahl der gültigen Unterstützungsunterschriften an.

(5) Zur Vermeidung unzulässiger mehrfacher Unterstützung verzeichnet die Gemeinde erteilte Bestätigungen von

Unterstützungsunterschriften. Hierbei ist das Datum der Erteilung der Bestätigung festzuhalten.

(6) Zur Kostenerstattung nach § 15 Absatz 3 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid hält die Gemeinde die Anzahl der überprüften Unterstützungsunterschriften fest.

(7) Die Bestätigung der Unterstützungsunterschrift darf bei der Einreichung des Volksantrages nicht älter als ein Jahr sein.

§ 5

Ordnen und Zusammenstellen der Unterschriftenbogen

(1) Die Unterschriftenbogen sind nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, innerhalb der Landkreise nach kreisangehörigen Gemeinden zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren. Sie sind mit einer Zusammenstellung, in der die laufenden Nummern der Bogen und für jeden Bogen die Zahl der abgegebenen und von der Gemeinde bestätigten Unterstützungsunterschriften einzutragen sind, bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten einzureichen. Die Zahl dieser Unterstützungsunterschriften ist zusammenzuzählen.

(2) Bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten eingereichte Unterschriftenbogen werden nicht zurückgegeben.

Abschnitt 2 Volksbegehren

§ 6 Unterschriftenbogen

Die Unterstützungsunterschriften zum Volksbegehren sind auf Unterschriftenbogen nach dem Muster der Anlage 3 abzugeben.

§ 7

Unterstützungsunterschriften und deren Prüfung

(1) Die §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 bis 6 sowie § 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Unterschriftenbogen sind der für die Bestätigung der Gültigkeit der Unterstützungsunterschrift zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ablauf der Unterstützungsfrist zuzuleiten.

Abschnitt 3 Volksentscheid

Unterabschnitt 1 Abstimmungsorgane

§ 8

Abstimmungsleiterinnen und Abstimmungsleiter

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung macht die Namen

1. der Landesabstimmungsleiterin oder des Landesabstimmungsleiters und ihrer oder seiner Stellvertretung,

2. der Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleiter sowie ihrer Stellvertretungen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen vor jedem Volksentscheid im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt.

§ 9

Bildung der Abstimmungsausschüsse

(1) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter und die Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleiter berufen alsbald nach der Bestimmung des Abstimmungstages die Beisitzer der Abstimmungsausschüsse und für jeden Beisitzer eine Stellvertretung. Die Beisitzer des Landesabstimmungsausschusses sind von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter, die des Kreisabstimmungsausschusses von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter aus den Stimmberechtigten des jeweiligen Gebietes zu berufen und sollen am Ort der Dienststelle der Abstimmungsleiterin oder des Abstimmungsleiters wohnen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Abstimmungsausschüsse sollen die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahlen der Listenstimmen, aber auch organisierte Wählergruppen mit erheblichem Stimmenanteil angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Stimmberechtigten berufen werden.

(3) Die Abstimmungsausschüsse bestehen bis zum bestandskräftigen Abschluss der Prüfung des Volksentscheides durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten fort. Im Falle der Wiederholung des Volksentscheides werden sie neu berufen.

§ 10

Tätigkeit der Abstimmungsausschüsse

(1) Die Abstimmungsausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende erschienen ist.

(2) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende bestellt eine Schriftführung und deren Stellvertretung. Die Schriftführung ist nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Beisitzer ist.

(5) Die oder der Vorsitzende weist die Beisitzer und die Schriftführung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(6) Die oder der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe oder Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung ist von der Schriftführung eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von der oder dem Vorsitzenden, von den erschienenen Beisitzern und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 11**Stimmbezirksvorsteherin oder
Stimmbezirksvorsteher und -vorstand**

(1) Vor jeder Abstimmung sind für jeden Stimmbezirk eine Stimmbezirksvorsteherin oder ein Stimmbezirksvorsteher und eine Stellvertretung, im Falle des § 38 Absatz 2 mehrere Stimmbezirksvorsteherinnen oder Stimmbezirksvorsteher und Stellvertretungen zu ernennen, die jeweils Stimmberechtigte der Gemeinde sein sollen.

(2) Die Beisitzer des Stimmbezirksvorstandes sollen aus den Stimmberechtigten der Gemeinde, hier aus den Stimmberechtigten des Stimmbezirkes berufen werden. Die Stellvertretung der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers ist zugleich Beisitzer des Stimmbezirksvorstandes.

(3) Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher und ihre oder seine Stellvertretung werden von der Gemeinde vor Beginn der Abstimmungshandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Die Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Überzeugung oder ihre Auffassung zur Abstimmung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(4) Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher bestellt aus den Beisitzern die Schriftführung und deren Stellvertretung.

(5) Die Gemeinde hat die Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes vor der Abstimmung so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmungshandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses gesichert ist.

(6) Der Stimmbezirksvorstand wird von der Gemeinde oder in ihrem Auftrag von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher einberufen. Er tritt am Abstimmungstag rechtzeitig vor Beginn der allgemeinen Abstimmungszeit im Abstimmungsraum zusammen.

(7) Der Stimmbezirksvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher leitet die Tätigkeit des Stimmbezirksvorstandes.

(8) Während der Abstimmungshandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes, darunter die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher und die Schriftführung, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sollen alle Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes anwesend sein.

(9) Der Stimmbezirksvorstand ist beschlussfähig

1. während der Abstimmungshandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher und die Schriftführung, anwesend sind.

(10) Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Stimmbezirksvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

§ 12**Briefabstimmungsvorsteherin oder
Briefabstimmungsvorsteher und -vorstand**

Für den die Briefabstimmungsvorsteherin oder den Briefabstimmungsvorsteher und den Briefabstimmungsvorstand gilt § 11 entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. bei der Bildung mehrerer Briefabstimmungsvorstände die Zahl der auf einen Briefabstimmungsvorstand entfallenden Abstimmungsbriefe nicht so gering sein darf, dass erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben und auf einen Briefabstimmungsvorstand mindestens 50 Abstimmungsbriefe entfallen sollen,
2. die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände für die einzelnen Stimmkreise aus den Stimmberechtigten des jeweiligen Stimmkreises berufen werden sollen, die am Ort der Dienststelle der Kreisabstimmungsleiterin oder des Kreisabstimmungsleiters wohnen, bei Bildung von Briefabstimmungsvorständen für einzelne oder mehrere Gemeinden aus den Stimmberechtigten, die in den jeweiligen Gemeinden wohnen,
3. die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefabstimmungsvorstandes öffentlich bekannt macht, die Briefabstimmungsvorsteherin oder den Briefabstimmungsvorsteher und deren oder dessen Stellvertretung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist, den Briefabstimmungsvorstand über seine Aufgaben unterrichtet und ihn einberuft; entsprechendes gilt bei der Einsetzung mehrerer Briefabstimmungsvorstände für einen Stimmkreis.

Werden Briefabstimmungsvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet, nimmt die jeweilige oder die betraute Gemeinde die Aufgaben nach Satz 1 Nummer 3 wahr.

§ 13**Beweglicher Stimmbezirksvorstand**

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedarf bewegliche Stimmbezirksvorstände gebildet werden. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand besteht aus

1. der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher des zuständigen Stimmbezirks und
 2. zwei Beisitzern des Stimmbezirksvorstandes.
- Die Gemeinde kann auch den beweglichen Stimmbezirksvorstand eines anderen Stimmbezirkes der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 14**Auslagenersatz für Inhaberinnen und Inhaber
von Abstimmungsämtern, Erfrischungsgeld**

(1) Abstimmungsleiterinnen und Abstimmungsleiter, Beisitzer der Abstimmungsausschüsse und Mitglieder der Abstimmungsvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Absatz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig

werden, erhalten sie zusätzlich Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

(2) Ein Erfrischungsgeld, das auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen ist, kann den Mitgliedern der Abstimmungsausschüsse für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 10 und den Mitgliedern der Abstimmungsvorstände für den Abstimmungstag gewährt werden.

§ 15 Geldbußen

Geldbußen nach § 52a Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid fließen in die Kasse der Gemeinde, in der die oder der Betroffene in das Stimmberechtigtenverzeichnis einzutragen ist, Geldbußen nach § 52a Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid in die Hauptkasse des Freistaates Sachsen.

Unterabschnitt 2 Stimmbezirke

§ 16 Allgemeine Stimmbezirke

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern bilden in der Regel einen Stimmbezirk. Größere Gemeinden werden nach Maßgabe von Absatz 2 in mehrere Stimmbezirke eingeteilt. Die Gemeinde bestimmt vorbehaltlich Absatz 4, wie viele und welche Stimmbezirke zu bilden sind.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung erleichtert wird. Kein Stimmbezirk darf mehr als 4 000 Stimmberechtigte umfassen. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben.

(3) Die Stimmberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften, wie Übergangwohnheimen, Unterkünften der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Landespolizei, sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden.

(4) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter kann kleine Gemeinden und Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinigen. Dabei wird bestimmt, welche Gemeinde die Abstimmung durchführt.

§ 17 Sonderstimmbezirke

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeinde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Stimmscheininhaberinnen und Stimmscheinhaber bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefasst werden.

(3) Wird ein Sonderstimmbezirk nicht gebildet, gilt § 13 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein beweglicher Stimmbezirksvorstand zu bilden ist.

Unterabschnitt 3 Stimmberechtigtenverzeichnis

§ 18 Führung des Stimmberechtigtenverzeichnisses

(1) Die Gemeinde legt vor jeder Abstimmung für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 16) ein Verzeichnis der Stimmberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Stimmberechtigtenverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden. Kopien von Stimmberechtigtenverzeichnissen dürfen nur für die Durchführung der Abstimmung und zu Sicherungszwecken hergestellt werden.

(2) Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen- und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen. In der Spalte für Bemerkungen dürfen Sperrvermerke über die Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen (§ 33) aufgenommen werden.

(3) Die Gemeinde sorgt dafür, dass jederzeit die Informationen für die Erstellung des Stimmberechtigtenverzeichnisses vorhanden sind.

(4) Besteht ein Stimmbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, legt jede Gemeinde das Stimmberechtigtenverzeichnis für ihren Teil des Stimmberechtigtenverzeichnisses an.

§ 19 Eintragung der Stimmberechtigten in das Stimmberechtigtenverzeichnis

(1) Von Amts wegen sind in das Stimmberechtigtenverzeichnis alle Stimmberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Abstimmung (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind

1. für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung,
2. für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister des Freistaates Sachsen eingetragen ist,
3. für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung, wenn sie bei ihrer Anmeldung schriftlich erklären, während ihrer Anstaltsunterbringung keine Wohnung oder Hauptwohnung beizubehalten.

Welche von mehreren Wohnungen einer stimmberechtigten Person ihre Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970, 972) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Antrag werden in das Stimmberechtigtenverzeichnis Stimmberechtigte eingetragen, die nicht für eine Wohnung im Freistaat Sachsen gemeldet sind, sich aber am Abstimmungstag seit mindestens drei Monaten sonst gewöhnlich im Freistaat Sachsen aufhalten und keine Wohnung in einem anderen Bundesland haben.

(3) Stimmberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor Beginn der Frist für die Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis bei der Gemeinde für eine Wohnung anmelden, werden auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis dieser Gemeinde eingetragen. Die stimmberechtigte Person ist bei ihrer Anmeldung über das Antragserfordernis zu informieren.

(4) Bevor eine Person in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Stimmrechtsvoraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid erfüllt und ob sie nicht nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Erfolgt die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag (§ 23) gestellt ist.

§ 20

Änderung der Eintragung bei Wohnungswechsel

(1) Meldet eine stimmberechtigte Person, die nach § 19 Absatz 1 in das Stimmberechtigtenverzeichnis einzutragen ist, ihre Wohnung vor Beginn der Frist für die Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, wird sie in das Stimmberechtigtenverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes auf Antrag eingetragen. Dies gilt entsprechend, wenn eine stimmberechtigte Person, die nach § 19 Absatz 1 in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung bezieht, die ihre Hauptwohnung wird, oder sie ihre Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde anmeldet. Stimmberechtigte sind bei der Anmeldung über die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Eine nach § 19 Absatz 1 in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, die sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Stimmberechtigtenverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, für den sie am Stichtag gemeldet war.

(2) Erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt die Zuzugsgemeinde hiervon unverzüglich die Fortzugsgemeinde, welche die stimmberechtigte Person in ihrem Stimmberechtigtenverzeichnis streicht und dies der Zuzugsgemeinde bestätigt. Wenn im Falle des Absatzes 1 Satz 1 bei der Fortzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Stimmrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Zuzugsgemeinde, welche die betroffene Person in ihrem Stimmberechtigtenverzeichnis streicht und dies der Fortzugsgemeinde bestätigt. Die betroffene Person ist von der Streichung zu unterrichten.

§ 21

Einspruch gegen die Antragsablehnung und Streichung, Beschwerde

Lehnt eine Gemeinde einen Eintragungsantrag ab oder streicht sie eine in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Person, hat sie die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden; auf diese Möglichkeit ist hinzuweisen. § 27 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 27 Absatz 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 27 Absatz 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Abstimmung eingelegt worden ist.

§ 22

Zuständigkeit für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis

Zuständig für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis ist in den Fällen des

1. § 19 Absatz 1 Nummer 1 die für die Wohnung zuständige Gemeinde, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde,
2. § 19 Absatz 1 Nummer 2 die für den Heimatort des Binnenschiffes zuständige Gemeinde,
3. § 19 Absatz 1 Nummer 3 die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde,
4. § 19 Absatz 2 die Gemeinde, in der die stimmberechtigte Person ihren Antrag stellt,
5. § 19 Absatz 3 die Gemeinde, in der sich die stimmberechtigte Person für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet hat,
6. § 20 Absatz 1 Satz 1 die Zuzugsgemeinde,
7. § 20 Absatz 1 Satz 2 die Gemeinde der neuen Hauptwohnung.

§ 23

Verfahren für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis auf Antrag

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis ist schriftlich bis zum 21. Tag vor der Abstimmung bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Er muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die Anschrift der stimmberechtigten Person enthalten. Sammelanträge sind zulässig; sie müssen von allen aufgeführten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 19 Absatz 2 ist eine stimmberechtigte Person bis zum Abstimmungstag im Stimmberechtigtenverzeichnis der Gemeinde zu führen, die nach § 22 Nummer 4 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuankmeldung bei einer anderen Meldebehörde des Abstimmungsgebietes erfolgt. Die stimmberechtigte Person ist bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten. Sie hat sich auszuweisen und in ihrem Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach Anlage 4 der Gemeinde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für ihre Stimmberechtigung zu erbringen und zu erklären, dass sie in keiner anderen Gemeinde im Abstimmungsgebiet einen Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis gestellt hat und bis zum Abstimmungstag ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Abstimmungsgebiet beibehält.

(3) Für die Antragstellung können Vordrucke und Merkblätter nach dem Muster der Anlage 4 bei den Gemeinden angefordert werden. Bestehen Zweifel an Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers, hat die Gemeinde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären.

(4) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter ist von der Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis unverzüglich durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages nach Anlage 4, auf der die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis vermerkt ist, zu unterrichten. Erhält die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung derselben Antragstellerin oder desselben Antragstellers in das Stimmberechtig-

tenverzeichnis, hat sie oder er diejenige Gemeinde, deren Unterrichtung über die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach der ersten Mitteilung einer anderen Gemeinde eingeht, unverzüglich von der Eintragung der stimmberechtigten Person in das Stimmberechtigtenverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde zu benachrichtigen. Die benachrichtigte Gemeinde hat die stimmberechtigte Person im Stimmberechtigtenverzeichnis zu streichen, sie davon zu unterrichten und der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter Vollzugsmeldung zu erstatten.

§ 24 Stimmenbenachrichtigung

(1) Spätestens am 22. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person nach dem Muster der Anlage 5. Die Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der oder des Stimmberechtigten, bei gleichnamigen Personen mit gleicher Wohnanschrift zusätzlich das Geburtsjahr, im Falle des § 19 Absatz 2 statt der Wohnung den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes,
2. die Angabe des Abstimmungsraumes,
3. die Angabe des Abstimmungstages und der allgemeinen Abstimmungszeit,
4. die Nummer, unter der die stimmberechtigte Person in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Stimmenbenachrichtigung zur Abstimmung mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
6. den Hinweis, dass die Stimmenbenachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt,
7. die Unterrichtung über die Beantragung eines Stimmscheines und über die Übersendung von Abstimmungsunterlagen mit Hinweisen darüber,
 - a) dass der Stimmscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die stimmberechtigte Person in einem anderen Abstimmungsraum oder durch Briefabstimmung abstimmen will,
 - b) unter welchen Voraussetzungen ein Stimmschein erteilt wird (§ 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 4),
 - c) dass der Stimmschein von einer anderen als der stimmberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung und Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 32 Absatz 3).

Erfolgt die Eintragung einer stimmberechtigten Person, die nach § 20 Absatz 1 auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen wird, nach der Versendung der Benachrichtigungen nach Satz 1, hat deren Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

(2) Auf der Rückseite der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Stimmscheines nach dem Muster der Anlage 6 aufzudrucken.

(3) Auf Stimmberechtigte, die nach § 19 Absatz 2 auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Stellt die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt sie oder er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung

nach Absatz 1 nicht bis zum sechsten Tag vor der Abstimmung erfolgen kann, bestimmt sie oder er, dass die Stimmberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7 zu benachrichtigten sind. Sie oder er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.

§ 25 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen

Die Gemeinde macht spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 7 öffentlich bekannt,

1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Stimmberechtigtenverzeichnis eingesehen werden kann,
2. dass bei der Gemeinde innerhalb der Frist für die Einsichtnahme schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis eingelegt werden kann (§ 27),
3. dass Stimmberechtigten, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, bis zum 21. Tag vor der Abstimmung eine Stimmenbenachrichtigung zugeht und dass Stimmberechtigte, die auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und einen Stimmschein mit Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, keine Stimmenbenachrichtigung erhalten,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Stimmscheine beantragt werden können (§§ 30 bis 34) und
5. wie durch Briefabstimmung abgestimmt wird (§ 55).

§ 26 Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis

(1) Die Gemeinde ermöglicht die Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis in dem in § 32 Absatz 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid festgelegten Umfang an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung während der üblichen Dienststunden. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme auch in der Weise erfolgen, dass die Einsicht durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 28 Absatz 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

(2) Innerhalb der Frist für die Einsichtnahme ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Stimmberechtigtenverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden; auf diese Einschränkungen hat die Gemeinde hinzuweisen.

§ 27 Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist für die Einsichtnahme Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen. Soweit die behaupteten Tat-

sachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeinde einem Einspruch gegen die Eintragung einer oder eines anderen stattgeben, hat sie dieser oder diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeinde hat ihre Entscheidung der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer und der oder dem Betroffenen spätestens am zehnten Tag vor der Abstimmung zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeinde in der Weise statt, dass sie der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Stimmbenachrichtigung zugehen lässt. In den Fällen des § 23 Absatz 2 unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Stellen von der Eintragung.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeinde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen. Wenn die Gemeinde der Beschwerde nicht abhilft, legt sie diese mit den Vorgängen unverzüglich der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter vor. Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor der Abstimmung zu entscheiden; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeinde bekannt zu geben. Sie ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Abstimmungsprüfungsverfahren endgültig.

§ 28

Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Einsichtsfrist ist eine Änderung des Stimmberechtigtenverzeichnisses nur auf ordnungsgemäßen Einspruch hin zulässig. § 19 Absatz 2 und 3, § 20 Absatz 1, § 23 Absatz 4 Satz 3 sowie § 35 bleiben unberührt.

(2) Ist das Stimmberechtigtenverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 27 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 27 Absatz 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 27 Absatz 5 Satz 4) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tag vor der Abstimmung bekannt werden.

(3) Ab dem Beginn der Einsichtsfrist vorgenommene Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der oder des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf die verantwortliche Bedienstete oder den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.

(4) Nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses (§ 29) dürfen Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen und bei nachträglich gemäß § 33 Absatz 9 erteilten Stimm Scheinen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 29

Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses

(1) Das Stimmberechtigtenverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Abstimmung, doch nicht früher als am dritten Tag vor der Abstimmung, durch die Gemeinde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Stimmberechtigten des Stimmbezirks fest. Der Abschluss wird nach dem Muster der Anlage 8 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Stimmberechtigtenverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Stimmberechtigtenverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Stimmbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeinde, die die Abstimmung im Stimmbezirk durchführt, zum Stimmberechtigtenverzeichnis des Stimmbezirks verbunden und abgeschlossen.

Unterabschnitt 4 Stimmscheine

§ 30

Voraussetzungen für die Erteilung von Stimm Scheinen

(1) Eine stimmberechtigte Person, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimm Schein,

1. wenn sie sich am Abstimmungstag während der allgemeinen Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,
2. wenn sie ihre Wohnung in einem anderen Stimmbezirk anmeldet und nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden ist,
3. wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Eine stimmberechtigte Person, die nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimm Schein,

1. wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 23 Absatz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 27 Absatz 1 versäumt hat,
2. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung nach Ablauf der Fristen nach § 23 Absatz 1 oder § 27 Absatz 1 entstanden ist,
3. wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

§ 31

Zuständige Behörde, Form des Stimm Scheines

Der Stimm Schein wird nach dem Muster der Anlage 9 von der Gemeinde erteilt, in deren Stimmberechtigtenverzeichnis die stimmberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

§ 32

Stimmscheinanträge

(1) Der Stimm Schein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernkopie, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine tele-

fonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind anzugeben:

1. der Familienname, der Vorname, die Anschrift der stimmberechtigten Person und ihr Geburtsdatum oder
2. die Nummer der Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis, die in der Stimmenachrichtung enthalten ist.

Eine stimmberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Stimmscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss die Berechtigung dazu durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

(4) Stimmscheine können bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 16 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 30 Absatz 2 können Stimmscheine noch bis zum Abstimmungstag, 13 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. In diesem Fall hat die Gemeinde vor Erteilung des Stimmscheines die Stimmbezirksvorsteherin oder den Stimmbezirksvorsteher davon zu unterrichten, die oder der entsprechend § 45 Absatz 2 zu verfahren hat.

(5) Bei Stimmberechtigten, die nach § 19 Absatz 2 nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren. Die Eingangszeit ist neben dem Eingangsdatum auf den Anträgen zu vermerken.

§ 33 Erteilung von Stimmscheinen, Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen

(1) Stimmscheine werden ab dem 34. Tag vor der Abstimmung erteilt.

(2) Der Stimmschein muss von der oder dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wenn der Stimmschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wird, kann anstelle der Unterschrift der Name der oder des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

(3) Dem Stimmschein sind beizufügen:

1. ein amtlicher Stimmzettel,
2. ein amtlicher Abstimmungsumschlag nach dem Muster der Anlage 10,
3. ein amtlicher Abstimmungsbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 11, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Abstimmungsbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeinde, die den Stimmschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), die Stimmscheinnummer und der Stimmbezirk angegeben sind, sowie
4. ein Merkblatt zur Briefabstimmung nach dem Muster der Anlage 12.

(4) An eine andere als die stimmberechtigte Person persönlich dürfen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 32 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Postsendungen sind von der Gemeinde frei zu machen. Die Gemeinde übersendet der stimmberechtigten Person Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet abstimmen will oder wenn dies sonst geboten erscheint.

(5) Holt die stimmberechtigte Person den Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen bei der Gemeinde ab, soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben. Es ist in diesem Fall sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag gelegt werden kann.

(6) Über die erteilten Stimmscheine führt die Gemeinde ein Stimmscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 30 Absatz 1 und 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Stimmscheine geführt. Auf dem Stimmschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Stimmscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der die stimmberechtigte Person im Stimmberechtigtenverzeichnis geführt wird oder der vorgesehene Stimmbezirk. Bei nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten wird auf dem Stimmschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 30 Absatz 2 erfolgt ist und welchem Stimmbezirk die stimmberechtigte Person zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses (§ 29) noch Stimmscheine erteilt, ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird einer stimmberechtigten Person ein Stimmschein nach § 30 Absatz 2 erteilt, hat die Gemeinde über die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter unverzüglich die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter zu unterrichten. § 23 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Wird eine stimmberechtigte Person, die einen Stimmschein erhalten hat, im Stimmberechtigtenverzeichnis gestrichen, ist der Stimmschein für ungültig zu erklären. Die Gemeinde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der stimmberechtigten Person und die Nummer des für ungültig erklärten Stimmscheines aufzunehmen sind; sie hat das Stimmscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeinde informiert über die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter über Stimmscheine, die für ungültig erklärt worden sind. Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter erstellt auf dieser Grundlage ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine. Dieses Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass kein Stimmschein für ungültig erklärt worden ist, übersendet sie oder er rechtzeitig vor dem Abstimmungstag über die Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleiter den Gemeinden zur Weitergabe an die Abstimmungsvorstände. In den Fällen des § 39 Absatz 5 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid ist im Stimmscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine zu vermerken, dass die Stimme einer oder eines Abstimmenden, die oder der an der Briefabstimmung teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(9) Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis

zum Tag vor der Abstimmung, 12 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden; Absatz 8 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 34

Erteilung von Stimmscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeinde fordert spätestens am achten Tag vor der Abstimmung von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderstimmbezirk gebildet worden ist (§ 17),
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten oder der entsprechenden Einrichtungen, für deren Stimmberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand vorgesehen ist (§§ 13, 52 bis 54),

ein Verzeichnis der in der Gemeinde Stimmberechtigten, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Abstimmungstag in der Einrichtung abstimmen wollen. Sie erteilt diesen Stimmberechtigten Stimmscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeinde ersucht die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Abstimmung, die Stimmberechtigten, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Stimmberechtigtenverzeichnissen anderer Gemeinden geführt werden, zu verständigen, dass sie in der Einrichtung nur abstimmen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Stimmberechtigtenverzeichnis sie eingetragen sind, einen Stimmschein beschafft haben.

(3) Die Gemeinde ersucht spätestens am 13. Tag vor der Abstimmung die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die stimmberechtigten Soldatinnen und Soldaten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

§ 35

Sperrvermerk im Stimmberechtigtenverzeichnis

Hat eine stimmberechtigte Person einen Stimmschein erhalten, wird im Stimmberechtigtenverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Stimmschein“, „S“ oder „W“ eingetragen.

§ 36

Einspruch gegen die Versagung des Stimmscheines, Beschwerde

Wird die Erteilung eines Stimmscheines versagt, kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 27 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 27 Absatz 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 27 Absatz 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Abstimmung eingelegt worden ist.

Unterabschnitt 5

Stimmzettel, Abstimmungsräume und -zeit

§ 37

Stimmzettel, Umschläge für die Briefabstimmung

(1) Das Papier des Stimmzettels muss so beschaffen sein, dass nach dem Falten von außen nicht erkennbar ist, wie abgestimmt wurde.

(2) Die Abstimmungsumschläge für die Briefabstimmung sollen 11,4 mal 16,2 Zentimeter (DIN C6) groß, hellgrün und nach dem Muster der Anlage 10 beschriftet sein.

(3) Die Abstimmungsbriefumschläge sollen 12 mal 17,6 Zentimeter groß, rosa und nach dem Muster der Anlage 11 beschriftet sein.

(4) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel zur Weitergabe an die Stimmbezirksvorsteherinnen und Stimmbezirksvorsteher zu. Sie oder er liefert den Gemeinden die erforderlichen Abstimmungsbriefumschläge, wenn nur an dem Ort ihrer oder seiner Dienststelle das Briefabstimmungsergebnis festzustellen ist, und die erforderlichen Abstimmungsumschläge für die Briefabstimmung.

(5) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

§ 38

Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum. Die Gemeinden sollen Abstimmungsräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung stellen. Die Abstimmungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Stimmberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderung und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Abstimmung erleichtert wird. Die Gemeinden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Abstimmungsräume barrierefrei sind.

(2) In größeren Stimmbezirken, in denen sich die Stimmberechtigtenverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Abstimmungsraumes abgestimmt werden. Für jeden Abstimmungsraum oder -tisch wird ein Stimmbezirksvorstand gebildet. Sind mehrere Stimmbezirksvorstände in einem Abstimmungsraum tätig, bestimmt die Gemeinde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum sorgt.

§ 39

Abstimmungszeit

(1) Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Briefabstimmung endet abweichend von der allgemeinen Abstimmungszeit um 16 Uhr.

(2) Der Stimmbezirksvorstand darf vor Ablauf der Abstimmungszeit seine Tätigkeit auch nach Stimmabgabe aller Stimmberechtigten im Hinblick auf Inhaberinnen und Inhaber von Stimmscheinen nicht unterbrechen.

§ 40

Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Gemeinde macht spätestens am sechsten Tag vor der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 13 Beginn und Ende der allgemeinen Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und Abstimmungsräume sowie das Abstimmungsverfahren öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Abstimmungs-

räumen kann auf die Angaben in der Stimmbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei weist die Gemeinde darauf hin,

1. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
2. wie viele Stimmen jede stimmberechtigte Person hat und wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,
3. in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Briefabstimmung abgestimmt werden kann,
4. dass nach § 28 Absatz 4 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid jede stimmberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertretung anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist,
5. dass entsprechend § 5 Absatz 3 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, dass die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentcheidung beschränkt ist und dass eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,
6. dass nach § 107a Absatz 1 und § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.

(2) Die Abstimmungsbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 13 ist vor Beginn der Abstimmungshandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Der Bekanntmachung oder dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen. Zusätzlich soll ein Abdruck des zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurfes oder der entsprechenden Gesetzentwürfe einschließlich Begründung beigelegt werden. Sind die zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfe umfangreich, können sie stattdessen auch im Abstimmungsraum zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

Unterabschnitt 6 Abstimmungshandlung

§ 41

Ausstattung des Stimmbezirksvorstandes

Die Gemeinde übergibt dem Stimmbezirksvorstand eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Abstimmungshandlung

1. das abgeschlossene Stimmberechtigtenverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses noch Stimmscheine erteilt worden sind und ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine oder eine Mitteilung, dass kein Stimmschein für ungültig erklärt worden ist,

3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,
4. einen Vordruck der Abstimmungsniederschrift,
5. einen Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid und dieser Verordnung, die die Anlagen zu dieser Verordnung nicht zu enthalten brauchen,
7. einen Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung oder Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 13,
8. Abdrucke des zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurfes oder der entsprechenden Gesetzentwürfe einschließlich Begründung,
9. Verschlussmaterial für die Stimmurne,
10. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Stimmscheine.

§ 42 Stimmzellen

(1) In jedem Abstimmungsraum richtet die Gemeinde eine Stimmzelle oder mehrere Stimmzellen mit Tischen ein, in denen die oder der Abstimmende ihren oder seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Stimmzellen müssen vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes aus überblickt werden können. Als Stimmzelle kann auch ein nur durch den Abstimmungsraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes aus überblickt werden kann.

(2) In den Stimmzellen sollen gleichfarbige Schreibstifte bereitliegen.

§ 43 Stimmurnen

Die Gemeinde sorgt für die erforderlichen Stimmurnen. Es finden die für Bundes- und Landtagswahlen bestimmten Urnen Verwendung.

§ 44 Abstimmungstisch

Die Stimmurne wird an oder auf den Tisch des Stimmbezirksvorstandes gestellt.

§ 45 Eröffnung der Abstimmungshandlung

(1) Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinweist.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimmscheine (§ 33 Absatz 6 Satz 5), indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ einträgt. Sie oder er berichtigt dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Stimmberechtigtenverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

(3) Der Stimmbezirksvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Stimmurne leer ist. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher verschließt die Stimmurne. Sie darf bis zum Schluss der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 46

Öffentlichkeit und Ordnung im Abstimmungsraum

(1) Während der Abstimmungshandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses besteht für die Öffentlichkeit Zutritt zum Abstimmungsraum, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

(2) Der Stimmbezirksvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Abstimmungsraum.

§ 47

Stimmabgabe

(1) Die oder der Abstimmende erhält nach Betreten des Abstimmungsraumes einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmbezirksvorstand kann anordnen, dass hierzu die Stimmenbenachrichtigung vorgezeigt werden muss.

(2) Die oder der Abstimmende begibt sich in die Stimmzelle, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn dort in einer Weise, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist. Der Stimmbezirksvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Person und diese nur so lange wie notwendig in der Stimmzelle aufhält.

(3) Danach gibt die oder der Abstimmende am Tisch des Stimmbezirksvorstandes die Stimmenbenachrichtigung ab. Der Stimmbezirksvorstand überprüft die Identität der oder des Abstimmenden, wenn sie oder er ihm nicht persönlich bekannt ist.

(4) Sobald die Schriftführung anhand des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Stimmberechtigung festgestellt hat und kein Anlass zur Zurückweisung der oder des Abstimmenden nach den Absätzen 5 und 6 besteht, gibt die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher die Stimmurne frei. Die oder der Abstimmende legt den gefalteten Stimmzettel in die Stimmurne oder übergibt den gefalteten Stimmzettel der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher zum Einwurf. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der oder des Abstimmenden in der dafür bestimmten Spalte des Stimmberechtigtenverzeichnisses. Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes sind dabei nicht befugt, Angaben zur Person der oder des Abstimmenden so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Abstimmungsraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, es sei denn, diskrete Äußerungen sind zur Feststellung der Stimmberechtigung einer oder eines Abstimmenden erforderlich.

(5) Der Stimmbezirksvorstand hat eine Abstimmende oder einen Abstimmenden zurückzuweisen, die oder der

1. nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und keinen Stimmschein besitzt,
2. keinen Stimmschein vorlegt, obwohl sich im Stimmberechtigtenverzeichnis ein Stimmscheinvermerk (§ 35) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie oder er nicht im Stimmscheinverzeichnis eingetragen ist,

3. einen Stimmabgabevermerk im Stimmberechtigtenverzeichnis hat (Absatz 4 Satz 3), es sei denn, sie oder er weist nach, noch nicht abgestimmt zu haben,
4. den Stimmzettel außerhalb der Stimmzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
5. den Stimmzettel nicht oder so gefaltet hat, dass die Stimmabgabe erkennbar ist oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder
6. für den Stimmbezirksvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Stimmurne werfen will.

Eine Abstimmende oder ein Abstimmender, bei der oder dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 vorliegen und die oder der im Vertrauen auf die ihr oder ihm übersandte Benachrichtigung, dass sie oder er im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass sie oder er bei der Gemeinde bis 13 Uhr einen Stimmschein beantragen kann.

(6) Hat die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher Zweifel am Stimmrecht einer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Person oder werden sonst aus der Mitte des Stimmbezirksvorstandes Bedenken gegen die Zulassung einer oder eines Abstimmenden zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Stimmbezirksvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(7) Hat die oder der Abstimmende den Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird die oder der Abstimmende nach Absatz 5 Nummer 4 bis 6 zurückgewiesen, ist ihr oder ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie oder er den alten Stimmzettel in Gegenwart des Stimmbezirksvorstandes vernichtet hat.

§ 48

Stimmabgabe Abstimmender mit Behinderung

(1) Eine Abstimmende oder ein Abstimmender, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Stimmurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Stimmbezirksvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein von dem oder der Abstimmenden bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstandes sein; darauf ist bei Bedarf die oder der Abstimmende von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher hinzuweisen.

(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der oder dem Abstimmenden die Stimmzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat. Hierauf hat die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher hinzuweisen.

(4) Eine blinde Abstimmende oder ein blinder Abstimmender kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Dies gilt auch für eine Abstimmende oder einen Abstimmenden mit Sehbehinderung.

§ 49

Stimmabgabe von Inhaberinnen und Inhabern eines Stimmscheines

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Stimmscheines nennt ihren oder seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Stimmschein der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher zur Prüfung. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Stimmscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie der Stimmbezirksvorstand und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Inhaberin oder des Inhabers. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher behält den Stimmschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 50

Schluss der Abstimmungshandlung

Sobald die allgemeine Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Abstimmenden zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Abstimmenden ihre Stimme abgegeben haben; § 46 Absatz 1 ist zu beachten. Sodann erklärt die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmungshandlung für geschlossen.

§ 51

Stimmabgabe mit Stimmschein in Sonderstimmbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§ 17) wird jede in der Einrichtung anwesende stimmberechtigte Person mit einem gültigen Stimmschein zugelassen.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Stimmbezirksvorstandes zu bestellen.

(3) Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Abstimmungsraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks können verschiedene Abstimmungsräume bestimmt werden.

(4) Die Gemeinde bestimmt die Abstimmungszeit für den Sonderstimmbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Abstimmungszeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit am Tag vor der Abstimmung bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher und mindestens zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Stimmurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Krankenzimmer und an die

Krankbetten begeben. Dort nehmen sie die Stimmscheine entgegen und verfahren nach § 49 in Verbindung mit § 47 Absatz 4 bis 7. Dabei muss auch bettlägerigen Abstimmenden Gelegenheit gegeben werden, unbeobachtet ihre Stimmzettel zu kennzeichnen und zu falten. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher weist Abstimmende, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Stimmurne und die Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum des Sonderstimmbezirks zu bringen. Dort ist die Stimmurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Stimmbezirksvorstands verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Stimmurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderstimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses soll durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.

(9) Das Stimmergebnis des Sonderstimmbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Abstimmungszeit ermittelt werden.

(10) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 52

Stimmabgabe mit Stimmschein vor dem beweglichen Stimmbezirksvorstand

(1) Die Gemeinde kann bei entsprechendem Bedarf im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, dass dort anwesende Stimmberechtigte, die einen gültigen Stimmschein besitzen, vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand (§ 13) abstimmen.

(2) Die Gemeinde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Abstimmungszeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Abstimmungsraum bereit. Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Stimmbezirksvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Stimmurne und der erforderlichen Stimmzettel in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Stimmscheine entgegen und verfährt nach § 49 in Verbindung mit § 47 Absatz 4 bis 7 sowie § 51 Absatz 6 Satz 3 bis 8.

(4) § 51 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 53

Stimmabgabe mit Stimmschein in Klöstern

Die Gemeinde kann bei entsprechendem Bedarf im Benehmen mit der Leitung eines Klosters die Stimmabgabe im Kloster entsprechend § 52 regeln.

§ 54
Stimmabgabe mit Stimmschein
in sozialtherapeutischen Anstalten
und Justizvollzugsanstalten

Für die Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten oder den entsprechenden Einrichtungen gilt § 52 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anstaltsleitung einen Abstimmungsraum bereitstellt, der von ihr in Absprache mit der Gemeinde mit den zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Möbeln auszustatten ist; die Anstaltsleitung sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe den Abstimmungsraum aufsuchen können.

§ 55
Briefabstimmung

(1) Wer durch Briefabstimmung abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Abstimmungsumschlag und klebt diesen zu, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Abstimmungsumschlag und den unterschriebenen Stimmschein in den amtlichen Abstimmungsbriefumschlag, klebt den Abstimmungsbriefumschlag zu und übersendet den Abstimmungsbrief durch die Post rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle. Der Abstimmungsbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Abstimmungsbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Abstimmungsbriefe müssen bei der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter, in deren oder dessen Kreis der Stimmschein ausgestellt wurde, eingehen. Sind aufgrund einer Anordnung nach § 30 Absatz 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid Briefabstimmungsvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Stimmkreises gebildet, müssen die Abstimmungsbriefe bei der mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Gemeinde eingehen.

(3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen; § 47 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe Abstimmender mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gilt § 48 entsprechend. Hat die oder der Abstimmende den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der oder des Abstimmenden gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten oder den entsprechenden Einrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und gefaltet werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung mit den zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Möbeln und gibt den Stimmberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefabstimmung zur Verfügung steht.

(5) Die Gemeinde weist die Leitung der Einrichtungen in ihrem Gebiet spätestens am 13. Tag vor der Abstimmung auf die Regelungen des Absatzes 4 hin.

Unterabschnitt 7
Ermittlung und Feststellung
der Abstimmungsergebnisse

§ 56
Ermittlung und Feststellung
des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

(1) Im Anschluss an die Abstimmungshandlung ermittelt der Stimmbezirksvorstand ohne Unterbrechung das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk. Steht ein Gesetzentwurf zur Abstimmung, stellt er fest

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahlen der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen.

Stehen mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung, stellt er fest

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahl der gültigen und insgesamt ungültigen Stimmabgaben,
4. bezogen auf jeden Gesetzentwurf die Zahl der gültigen Stimmen,
5. für jeden Gesetzentwurf die Zahlen der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen.

(2) Ordnet die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter in einem Stimmbezirk mit mehreren Abstimmungsräumen oder -tischen die gemeinsame Ergebnisermittlung durch einen Stimmbezirksvorstand an, bestimmt die Gemeinde den zuständigen Vorstand. Der oder die Stimmbezirksvorstände, die danach die Auszählung nicht vornehmen, übergeben die Stimmurne und das Stimmberechtigtenverzeichnis sowie die bis zu diesem Punkt ausgefüllte und mit einer entsprechenden Bemerkung versehene Abstimmungsniederschrift dem Stimmbezirksvorstand, der nach der Bestimmung der Gemeinde die Auszählung durchführt. Dieser vermischt den Inhalt der Stimmurnen und ermittelt das gemeinsame Abstimmungsergebnis.

§ 57
Feststellung der Zahl der Personen,
die abgestimmt haben

Vor dem Öffnen der Stimmurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Stimmurne entnommen, entfaltet und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Stimmberechtigtenverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Stimmscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und soll dort erläutert werden.

§ 58
Zählung der Stimmen bei Abstimmung
über einen Gesetzentwurf

(1) Nachdem die Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Stimmscheine gezählt worden sind, bilden mehrere Beisitzer bei einem zur Abstimmung stehenden

Gesetzentwurf folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
2. einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erscheint und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss zu fassen ist (Stapel 2),
3. einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3) und
4. einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

(2) Der Stapel 2 wird ausgesondert und von einem von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(3) Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht haben, übergeben den Stapel zum einen Teil der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertretung. Diese prüfen, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme befinden. Sie sagen zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme enthält. Gibt ihnen ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird dieser dem ausgesonderten Stapel 2 beigelegt. Mit Ausnahme des Stapels 2 wird entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

(4) Danach zählen zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die nach Absatz 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der gültigen Stimmen, der gültigen Ja-Stimmen, der gültigen Nein-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die jeweiligen Zahlen werden als erste Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift eingetragen.

(5) Anschließend entscheidet der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel auf dem Stapel 2. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher

1. gibt die Entscheidung des Stimmbezirksvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimme mündlich bekannt,
 2. sagt bei gültigen Stimmen an, ob eine gültige Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde,
 3. vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja- oder Nein-Stimme handelt, und
 4. versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.
- Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als weitere Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift übertragen.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen werden von der Schriftführung in der Abstimmungsniederschrift zusammengezählt. Zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Stimmbezirksvorstandes vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, ist sie nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Gibt das Mitglied des Stimmbezirksvorstandes Gründe für den Antrag an, so sind diese in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(7) Die von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln die

Stimmzettel der einzelnen Stapel, auch des Stapels 2, jeweils getrennt ein und behalten sie unter Aufsicht.

§ 59

Zählung der Stimmen bei Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

(1) Nachdem die Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Stimmscheine gezählt worden sind, bilden mehrere Beisitzer bei zwei zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 1),
2. einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erscheint und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss zu fassen ist (Stapel 2),
3. einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),
4. einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),
5. einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5).

(2) Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, werden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beigelegt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, werden die Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beigelegt.

(3) Der Stapel 2 wird ausgesondert und von einem von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(4) Die Beisitzer, die die Stapel 1, 3 und 4 unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zum einen Teil der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil dessen oder deren Stellvertretung. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel jeweils dem zugeordneten Stapel entspricht und sagen zu jedem Stapel laut an, welche Stimmabgabe er enthält. Gibt ihnen ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, fügen sie diesen dem ausgesonderten Stapel 2 bei.

(5) Danach zählen zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die nach Absatz 4 geprüften Stimmzettelstapel 1, 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der gültigen und der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen zu jedem Gesetzentwurf sowie der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen zu jedem Gesetzentwurf. Die jeweiligen Zahlen werden als erste Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift eingetragen.

(6) Sodann übergibt der Beisitzer, der den Stapel 5 unter Aufsicht hat, diesen Stapel der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher. Die Stimmbezirksvorste-

herin oder der Stimmbezirksvorsteher legt die Stimmzettel getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu dem ersten Gesetzentwurf und sagt dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu dem ersten Gesetzentwurf abgegeben wurde. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur eine Stimme zu dem zweiten Gesetzentwurf abgegeben worden ist, sagt sie oder er an, dass keine gültige Stimme zu dem ersten Gesetzentwurf abgegeben wurde. Gibt ihnen ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, fügen sie diesen dem Stapel 2 bei. Dann werden die von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Absatz 4 gezählt. Anschließend ordnet die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher die Stimmzettel nach den zum zweiten Gesetzentwurf abgegebenen Stimmen neu und es wird entsprechend den Sätzen 3 bis 5 verfahren. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als weitere Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift übertragen.

(7) Anschließend entscheidet der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel auf dem Stapel 2. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher gibt die Entscheidung des Stimmbezirksvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Sie oder er sagt bei gültigen Stimmabgaben außerdem zu jedem Gesetzentwurf an, ob eine gültige Ja- oder Nein-Stimme oder eine ungültige Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder ungültig erklärt worden ist, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja- oder Nein-Stimme handelt. Sie oder er versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als weitere Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift übertragen.

(8) Die nach den Absätzen 5 bis 7 ermittelten Stimmenzahlen werden von der Schriftführung in der Abstimmungsniederschrift zusammengezählt. Zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Stimmbezirksvorstandes vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, ist sie nach den Absätzen 1 bis 7 zu wiederholen. Gibt das Mitglied des Stimmbezirksvorstandes Gründe für den Antrag an, so sind diese in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(9) Die von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln die Stimmzettel der einzelnen Stapel, auch des Stapels 2, jeweils getrennt ein und behalten sie unter Aufsicht.

(10) Stehen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, ist gemäß der Anzahl der zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfe entsprechend den Absätzen 1 bis 9 zu verfahren.

§ 60

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Im Anschluss an die Feststellungen nach § 56 Absatz 1 gibt die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift (§ 62) anderen als den in § 61 genannten Stellen durch die Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 61

Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse

(1) Sobald das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet es die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher der Gemeinde, die die Abstimmungsergebnisse aller Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfasst und der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter meldet. Ist in der Gemeinde nur ein Stimmbezirk gebildet, meldet die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher das Abstimmungsergebnis der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege, zum Beispiel telefonisch oder auf elektronischem Wege, erstattet. Sie enthält die in § 56 Absatz 1 Satz 2 oder 3 genannten Angaben.

(3) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen gemäß Absatz 1 das vorläufige zahlenmäßige Abstimmungsergebnis im Stimmkreis. Sie oder er teilt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefabstimmung (§ 65 Absatz 4) das vorläufige Abstimmungsergebnis auf schnellstem Wege der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter mit.

(4) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleiter das vorläufige zahlenmäßige Abstimmungsergebnis im Abstimmungsgebiet.

(5) Die Abstimmungsleiterinnen und Abstimmungsleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Abstimmungsniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Abstimmungsergebnisse bekannt.

(6) Die Schnellmeldungen der Stimmbezirksvorsteherinnen und Stimmbezirksvorsteher, Gemeinden, Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleiter werden nach dem Muster der Anlage 14 erstattet. Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen. Sie oder er kann auch anordnen, dass die Abstimmungsergebnisse der Stimmbezirke und der Gemeinden gleichzeitig der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter und ihr oder ihm mitzuteilen sind. Die so mitgeteilten Ergebnisse darf die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter erst dann bei der Ermittlung des vorläufigen Abstimmungsergebnisses berücksichtigen, wenn die Mitteilung der Kreisabstimmungsleiterin oder des Kreisabstimmungsleiters nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt.

§ 62

Abstimmungsniederschrift

(1) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist von der Schriftführung eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Stimmbezirksvorstandes die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 58 Absatz 5 und § 59 Absatz 7 sowie Beschlüsse über Beanstandungen bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergeb-

nisses sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Abstimmungsniederschrift sind die Stimmzettel, über die der Abstimmungsvorstand nach § 58 Absatz 5 und § 59 Absatz 7 beschlossen hat sowie die Stimm Scheine, über die der Stimmbezirksvorstand nach § 49 Satz 2 beschlossen hat, beizufügen.

(2) Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher hat die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeinde zu übergeben.

(3) Die Gemeinde übersendet der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter die Abstimmungsniederschriften ihrer Stimmbezirksvorstände mit den Anlagen auf dem schnellsten Weg. Besteht die Gemeinde aus mehreren Stimmbezirken, fügt sie eine Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse der einzelnen Stimmbezirke nach dem Muster der Anlage 16 bei.

(4) Stimmbezirksvorsteherinnen und Stimmbezirksvorsteher, Gemeinden sowie Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleiter haben sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 63

Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

(1) Hat der Stimmbezirksvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher jeweils getrennt

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach ungültigen Stimmen, gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen, bei mehreren Gesetzentwürfen nach insgesamt ungültigen Stimmabgaben sowie den weiteren nach Maßgabe von § 59 gebildeten Stapeln,
2. die eingenommenen Stimm Scheine, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit einer Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeinde. Bis zur Übergabe an die Gemeinde hat die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher sicherzustellen, dass die Unterlagen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeinde verwahrt die Pakete, bis die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen zugelassen ist (§ 78). Sie stellt sicher, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher gibt der Gemeinde die ihr oder ihm nach § 41 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Abstimmungsgegenstände sowie die eingenommenen Stimm benachrichtigungen zurück.

(4) Die Gemeinde hat die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Paketes angefordert, bricht die Gemeinde das Paket in Gegenwart von zwei zu Zeuginnen oder Zeugen berufenen Personen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 64

Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

(1) Die für den Eingang der Abstimmungsbriefe zuständige Stelle (§ 55 Absatz 2) zählt die über den Postweg eingegangenen Abstimmungsbriefe, sammelt die Abstimmungsbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Abstimmungstag nach Schluss der Abstimmungszeit nach § 39 Absatz 1 Satz 2 eingegangenen Abstimmungsbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Abstimmungsbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter, in den Fällen der Bildung eines Briefabstimmungsvorstands für einzelne oder mehrere Gemeinden die jeweilige oder die betraute Gemeinde, verteilt die Abstimmungsbriefe auf die einzelnen Briefabstimmungsvorstände und übergibt jedem Briefabstimmungsvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Stimm Scheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Stimm Scheine für ungültig erklärt worden sind, sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung der erforderlichen Räume mit der für die Durchführung der Abstimmung erforderlichen Möblierung und stellt dem Briefabstimmungsvorstand notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(3) Verspätet eingegangene Abstimmungsbriefe werden von der zuständigen Stelle angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Abstimmungsbriefe zugelassen ist (§ 78). Sie hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

(4) Ist für mehrere Gemeinden ein Briefabstimmungsvorstand gebildet, haben die Gemeinden der mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Gemeinde

1. alle bis zum Tag vor der Abstimmung bei ihnen eingegangenen Abstimmungsbriefe bis 12 Uhr am Abstimmungstag zuzuleiten und
2. alle anderen noch vor Schluss der Abstimmungszeit nach § 39 Absatz 1 Satz 2 bei ihnen eingegangenen Abstimmungsbriefe auf dem schnellsten Weg nach Schluss der Abstimmungszeit nach § 39 Absatz 1 Satz 2 zuzuleiten.

§ 65

Zulassung der Abstimmungsbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

(1) Ein von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefabstimmungsvorstandes öffnet die Abstimmungsbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Stimm Schein und den Abstimmungsumschlag. Ist der Stimm Schein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Stimm Scheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Stimm Scheines erhoben, sind die betroffenen Abstimmungsbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Abstimmungsbriefen entnommenen Abstimmungsumschläge werden ungeöffnet in die Stimmurne gelegt; die Stimm Scheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, beschließt der Briefabstimmungsvorstand über die

Zulassung oder Zurückweisung. Der Abstimmungsbrief ist vom Briefabstimmungsvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 8 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

(3) Nachdem die Abstimmungsumschläge den Abstimmungsbriefen entnommen und in die Stimmurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Abstimmungszeit, ermittelt und stellt der Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis mit den in § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 oder Satz 3 Nummer 2 bis 4 bezeichneten Angaben fest. Die §§ 57 bis 60 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abstimmungsumschläge zunächst ungeöffnet zu zählen sind und leere Abstimmungsumschläge wie ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Abstimmungsumschläge, die mehrere Stimmen enthalten oder Anlass zu Bedenken geben, wie Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erscheint, zu behandeln sind.

(4) Sobald das Briefabstimmungsergebnis festgestellt ist, meldet es die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher auf dem schnellsten Weg der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter. Sind aufgrund einer Anordnung nach § 30 Absatz 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid Briefabstimmungsvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, meldet die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher das Briefabstimmungsergebnis der für sie oder ihn zuständigen Gemeinde, die es in die Schnellmeldung übernimmt. Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der Anlage 14 erstattet.

(5) Im Übrigen finden für die Tätigkeit des Briefabstimmungsvorstandes die für den Stimmbezirksvorstand geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(6) Stellt die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter fest, dass im Abstimmungsgebiet infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Abstimmungsbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Abstimmungsbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tag vor der Abstimmung zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 22. Tag nach der Abstimmung, die durch das Ereignis betroffenen Abstimmungsbriefe abgesondert und dem Briefabstimmungsvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses überwiesen.

§ 66

Niederschrift über die Briefabstimmung, Übergabe und Verwahrung der Briefabstimmungsunterlagen

(1) Über die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses ist von der Schriftführung eine Abstimmungsnieder-

schrift nach dem Muster der Anlage 17 zu fertigen. Dieser sind beizufügen:

1. die Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, über die der Briefabstimmungsvorstand entsprechend § 58 Absatz 5 oder § 59 Absatz 7 beschlossen hat,
2. die Abstimmungsbriefe, die der Briefabstimmungsvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Stimmscheine, über die der Briefabstimmungsvorstand beschlossen hat, ohne dass die Abstimmungsbriefe zurückgewiesen wurden.

(2) Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher übergibt die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter. Sind Briefabstimmungsvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, ist die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen der jeweiligen oder der betrauten Gemeinde zu übergeben. Die zuständige Gemeinde übersendet der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter die Abstimmungsniederschriften der Briefabstimmungsvorstände mit den Anlagen und fügt, soweit erforderlich, Zusammenstellungen der Briefabstimmungsergebnisse nach dem Muster der Anlage 16 bei. § 62 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 67

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis

(1) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter prüft die Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie oder er stellt nach den Abstimmungsniederschriften das endgültige Abstimmungsergebnis stimmbezirks- und gemeindeweise und nach Briefabstimmungsvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 16 zusammen. Ergeben sich aus der Abstimmungsniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsgeschäfts, klärt sie die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter soweit wie möglich auf. Sie oder er kann von der Gemeinde die zur Aufklärung notwendigen weiteren Abstimmungsunterlagen anfordern und sie dem Kreisabstimmungsausschuss vorlegen.

(2) Nach Berichterstattung durch die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter ermittelt der Kreisabstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises und stellt es mit den in § 56 Absatz 1 Satz 2 oder 3 bezeichneten Angaben fest. Der Kreisabstimmungsausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Abstimmungsvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter gibt das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses (§ 10 Absatz 7) ist nach dem Muster der Anlage 18 zu fertigen. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses nach dem Muster der Anlage 16 sind von allen Mitgliedern des Kreisabstimmungsausschusses, die an der Sitzung teilgenommen haben, und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(5) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter übersendet der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter auf dem schnellsten Weg eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreisabstimmungsausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

§ 68 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsgebiet

(1) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter prüft die Niederschriften der Kreisabstimmungsausschüsse und stellt danach die endgültigen Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Stimmkreisen nach dem Muster der Anlage 16 zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter ermittelt der Landesabstimmungsausschuss das Gesamtergebnis der Abstimmung und stellt es mit den in § 56 Absatz 1 Satz 2 oder 3 bezeichneten Angaben fest. Der Landesabstimmungsausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Abstimmungsvorstände und Kreisabstimmungsausschüsse vorzunehmen. Der Landesabstimmungsausschuss stellt aufgrund des Landesabstimmungsergebnisses fest, ob der zur Abstimmung gebrachte Gesetzentwurf die erforderliche Mehrheit erlangt hat. Ständen mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung, trifft er diese Feststellung zu jedem Gesetzentwurf.

(3) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter gibt das Abstimmungsergebnis und die Feststellungen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 10 Absatz 7) ist nach dem Muster der Anlage 19 zu fertigen. § 67 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 69 Bekanntgabe der endgültigen Abstimmungsergebnisse

(1) Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, macht die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet mit den in § 56 Absatz 1 Satz 2 oder 3 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Stimmkreisen, sowie die Feststellungen nach § 68 Absatz 2 Satz 3 und 4 öffentlich bekannt.

(2) Eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung übersendet die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten und dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.

Unterabschnitt 8 Nachabstimmung und Wiederholung der Abstimmung

§ 70 Nachabstimmung

(1) Sobald feststeht, dass die Abstimmung im Stimmkreis infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen

Grund nicht durchgeführt werden kann, sagt die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter die Abstimmung ab und macht öffentlich bekannt, dass eine Nachabstimmung stattfinden wird. Sie oder er unterrichtet unverzüglich die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter.

(2) Bei der Nachabstimmung wird mit den für die Hauptabstimmung aufgestellten Stimmberechtigtenverzeichnissen, in den für die Hauptabstimmung bestimmten Stimmbezirken und Abstimmungsräumen sowie vor den für die Hauptabstimmung gebildeten Abstimmungsvorständen und nach der für die Hauptabstimmung gültigen Fragestellung abgestimmt.

(3) Findet die Nachabstimmung statt, weil die Abstimmung infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund, der eine Änderung des Stimmzettels nicht erforderlich macht, abgesagt werden musste, sind die für die Hauptabstimmung erteilten Stimmscheine auch für die Nachabstimmung gültig. Neue Stimmscheine dürfen nur von Gemeinden des Gebiets, in dem die Nachabstimmung stattfindet, erteilt werden.

(4) Macht der Grund, der zur Absage der Abstimmung führte, für die Nachabstimmung eine Änderung des Stimmzettels erforderlich, sind die für die Hauptabstimmung erteilten Stimmscheine für die Nachabstimmung nicht mehr gültig. Sie werden von Amts wegen durch neue Stimmscheine ersetzt. Abstimmungsbriefe mit Stimmscheinen für die Hauptabstimmung, die bei den zuständigen Stellen eingegangen sind, werden von diesen gesammelt und unter Beachtung des Abstimmungsgeheimnisses vernichtet.

(5) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter macht den Tag der Nachabstimmung und ob die für die Hauptabstimmung erteilten Stimmscheine auch für die Nachabstimmung gültig sind, öffentlich bekannt.

§ 71 Wiederholung der Abstimmung

(1) Die Abstimmung ist nur soweit zu wiederholen, wie das nach der Entscheidung im Verfahren nach den §§ 43 oder 44 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid erforderlich ist. Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter macht den Tag der Wiederholung der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Wird die Abstimmung nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Abstimmung in denselben Stimmbezirken wie bei der Hauptabstimmung wiederholt werden. Stimmbezirksvorstände können neu gebildet und Abstimmungsräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholung der Abstimmung infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Stimmberechtigtenverzeichnissen statt, ist in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren der Aufstellung, Einsichtnahme, Berichtigung und des Abschlusses des Stimmberechtigtenverzeichnisses neu durchzuführen, soweit sich aus der Entscheidung im Verfahren nach den §§ 43 oder 44 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid keine Einschränkungen ergeben.

(4) Abstimmende, die seit der Hauptabstimmung ihr Stimmrecht verloren haben, sind im Stimmberechtigtenverzeichnis zu streichen. Wird die Abstimmung vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptabstimmung nur in einzelnen

Stimmbezirken wiederholt, können Stimmberechtigte, denen für die Hauptabstimmung ein Stimmschein erteilt war, nur dann an der Abstimmung teilnehmen, wenn sie ihren Stimmschein in den Stimmbezirken abgegeben haben, für die die Abstimmung wiederholt wird.

(5) Stimm Scheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholung der Abstimmung stattfindet, erteilt werden. Wird die Abstimmung vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptabstimmung nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, erhalten Personen, die bei der Hauptabstimmung in diesen Stimmbezirken mit Stimmschein gewählt haben, auf Antrag ihren Stimmschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungsabstimmung zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungsabstimmung verzogen sind.

Unterabschnitt 9 Kosten

§ 72 Erstattung der Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheides

Der Freistaat Sachsen erstattet gemäß § 48 Absatz 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid für jede stimmberechtigte Person den Gemeinden (Verwaltungsverbänden) mit einer Stimmberechtigtenzahl

1. von bis zu 25 000 einen Betrag von 0,56 Euro,
2. zwischen 25 000 und 100 000 einen Betrag von 0,45 Euro,
3. von über 100 000 einen Betrag von 0,38 Euro.

Kreisangehörige Gemeinden (Verwaltungsverbände), die einen Briefabstimmungsvorstand gebildet haben, erhalten zusätzlich 0,0063 Euro je stimmberechtigter Person. Den Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleitern erstattet der Freistaat Sachsen gemäß § 48 Absatz 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid 0,022 Euro je stimmberechtigter Person.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 73 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen

1. durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter im Sächsischen Amtsblatt,
2. durch die Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleiter in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und Kreisfreien Städte des Stimmkreises bestimmt sind,
3. durch die Gemeinden in ortsüblicher Weise.

(2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

§ 74 Zustellungen, Versicherungen an Eides statt

(1) Für Zustellungen gilt das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Abnahme der nach dieser Verordnung abzugebenden Versicherungen an Eides statt ist die jeweilige Gemeinde oder die Gemeinde des Wohnortes, in Ermangelung eines solchen des gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthaltes, zuständig.

§ 75 Beschaffung von Stimmzetteln, Vordrucken und Umschlägen

(1) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter beschafft für ihren oder seinen Stimmkreis

1. die Stimm Scheinvordrucke (Anlage 9), soweit nicht die Gemeinde diese im Benehmen mit der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter beschafft,
2. die Abstimmungsbriefumschläge (Anlage 11), wenn nur an dem Ort ihrer oder seiner Dienststelle das Briefabstimmungsergebnis festzustellen ist,
3. die Vordrucke für Schnellmeldungen (Anlage 14),
4. die Vordrucke für die Zusammenstellung der endgültigen Abstimmungsergebnisse (Anlage 16),
5. die Vordrucke für die Niederschrift über die Briefabstimmung (Anlage 17).

(2) Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung oder in dessen Auftrag die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter beschafft

1. die Stimmzettel,
2. die Abstimmungsumschläge für die Briefabstimmung (Anlage 10),
3. die Merkblätter für die Briefabstimmung (Anlage 12),
4. die Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid sowie dieser Verordnung.

(3) Die Gemeinde beschafft die für die Stimmbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die Landes- oder Kreisabstimmungsleiterin oder der Landes- oder Kreisabstimmungsleiter dies übernehmen.

§ 76 Sonderregelungen für das sorbische Siedlungsgebiet

In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebiets kann

1. durch die Gemeinde
 - a) die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Stimm Scheinen gemäß Anlage 7,
 - b) die Stimm benachrichtigung gemäß Anlage 5 mit dem Stimm Scheinantrag gemäß Anlage 6,
 - c) die Beschriftung des Stimm Scheins gemäß Anlage 9,
 - d) die Beschriftung des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung gemäß Anlage 10 und des Abstimmungsbriefumschlags gemäß Anlage 11,
 - e) die Abstimmungsbekanntmachung gemäß Anlage 13,
2. durch den Stimmbezirksvorstand die Kenntlichmachung der Abstimmungslokale
zusätzlich auch in sorbischer Sprache erfolgen. Das Merkblatt zur Briefabstimmung gemäß Anlage 12 ist dem Stimm-

schein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es von der stimmberechtigten Person im Stimmscheinantrag gemäß Anlage 6 in sorbischer Sprache angefordert wird.

§ 77

Sicherung der Abstimmungsunterlagen

(1) Die Stimmberechtigtenverzeichnisse, die Stimmscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 33 Absatz 8 Satz 2 und § 34 Absatz 1 sowie eingenommene Stimmbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Stimmberechtigtenverzeichnissen, Stimmscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 33 Absatz 8 Satz 2 und § 34 Absatz 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Abstimmungsgebietes und nur dann erteilt werden, wenn sie für die Empfängerin oder den Empfänger im Zusammenhang mit der Abstimmung erforderlich sind. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei dem Verdacht von Abstimmungsstraftaten und bei der Prüfung der Abstimmung durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten vor. Dasselbe gilt für Auskünfte aus Unterschriftenbogen für Volksanträge und Volksbegehren.

§ 78

Vernichtung der Unterlagen über Volksantrag und Volksbegehren sowie der Abstimmungsunterlagen

(1) Die Unterlagen über einen Volksantrag sind nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten gemäß § 10 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid zu vernichten. Werden die Unterschriftenbogen für einen Volksantrag nicht gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten eingereicht, sind die Unterlagen ein Jahr nach der letzten erteilten Unterschriftenbestätigung zu vernichten.

(2) Die Unterlagen über ein Volksbegehren sind nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten gemäß § 22 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid zu vernichten. Werden die Unterschriftenbogen für ein Volksbegehren nicht gemäß § 20 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten eingereicht, sind die Unterlagen acht Monate nach der Veröffentlichung gemäß § 17 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid zu vernichten.

(3) Die bei einem Volksentscheid eingenommenen Stimmbenachrichtigungen sind nach dem Abstimmungstag unverzüglich zu vernichten; dies gilt auch für Abstimmungsbriefumschläge, soweit sie nicht zu verspätet eingegangenen oder zurückgewiesenen Abstimmungsbriefen gehören. Die übrigen Unterlagen über einen Volksentscheid sind vorbehaltlich § 30a Absatz 6 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid ein Jahr nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten gemäß § 43 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid zu vernichten. Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter teilt den übrigen Abstimmungsorganen den Eintritt der Voraussetzung gemäß Satz 2 mit.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind Unterlagen von der Vernichtung ausgenommen, soweit sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer mit dem Verfahren der Volksgesetzgebung verbundenen Straftat von Bedeutung sein können.

§ 79

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 2. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 199), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. September 2015 (SächsGVBl. S. 527) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 30. Dezember 2020

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Unterschriftenbogen zum Volksantrag¹

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich den Volksantrag zur Einbringung des folgenden Gesetzentwurfs in den Sächsischen Landtag

Entwurf eines Gesetzes über²

.....	
Vertrauensperson ³	Stellvertretende Vertrauensperson ³
Anschrift	Anschrift

Hinweise:

- Jede stimmberechtigte Person darf denselben Volksantrag nur einmal und nur persönlich unterstützen. Eine Unterstützung des Volksantrags durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (vgl. § 5 Absatz 1 VVVG).
- Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen bei der Anschrift die Angabe „wohnungslos“ ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 VVVGVO bei.
- Gemäß § 5 Absatz 3 VVVG kann sich eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 5 Absatz 3 VVVG). Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „Ja“ zu vermerken.

¹ Größe und Format des Unterschriftenbogens sind freigestellt. Er kann auch als mehrseitiges Falblatt gestaltet werden. Letztes Blatt ist stets die Bestätigung der Gemeinde.
² Der Gesetzentwurf ist zu bezeichnen und der gesamte Gesetzestext nebst Begründung in den Unterschriftenbogen einzufügen.
³ Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sollen im Volksantrag bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und die Person, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 3 Satz 1 VVVG).

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie eigenhändig unterschreiben!

Nicht von der stimmberechtigten Person auszufüllen				Prüfung durch die Gemeinde		Prüfung durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten			
Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Ort (möglichst mit PLZ) -	Datum der Unterschrift	eigenhändige Unterschrift	Hilfeleistung nach § 5 Absatz 3 VVG	Bestätigung der Gültigkeit der Unterstützungsschrift Ja / Nein ⁴	Begründung der Verweigerung gemäß § 4 Absatz 2 VVGVO ⁵	Stimmrecht gemäß § 2 VVG Ja / Nein
1									
2									
3									

⁴ Bei örtlicher Unzuständigkeit kein Eintrag.

⁵ Mögliche Eintragungen (Kennbuchstaben): (a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVG, (b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVG, (c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Absatz 3 VVG, (d) unzulässige mehrfache Unterstützung, (e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVGVO, (f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen.

Zutreffendes ankreuzen ☒ bzw. in Druckschrift ausfüllen
--

Bestätigung der Gemeinde

1. Der Bogen enthält insgesamt Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)
2. ☐ Sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragenen Unterstützungsunterschriften sind gültig.
- ☐ Hinsichtlich der auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterstützungsunterschriften wurde die Bestätigung verweigert; dies wurde in der Bemerkungsspalte gemäß § 4 Absatz 2 VVGVO durch einen der folgenden Kennbuchstaben begründet:
- a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVG
 - b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVG
 - c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Absatz 3 VVG
 - d) unzulässige mehrfache Unterstützung
 - e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVGVO
 - f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen

-
3. Der Unterschriftenbogen enthält somit gültige Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

4. Bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

- ☐ nicht festgestellt.
- ☐ festgestellt, und zwar

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

.....

..... (Dienstsiegel)

Unterschrift der oder des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

**Anlage 2
(zu § 2)****Erklärung gemäß § 2 VVGVO****Bitte**

- füllen Sie die Erklärung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- kreuzen Sie das Zutreffende an ☒.

Erklärung gemäß § 2 VVGVO zum
Vorliegen der Voraussetzungen des
§ 5 Absatz 2 Satz 3 VVG
hinsichtlich des
Volksantrages/Volksbegehrens

.....

Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen

	Tag	Monat	Jahr	
Tag der Geburt				

Mein derzeitiger ständiger Aufenthalt (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ich bin im Besitz
eines gültigen
☐ Personalausweises
☐ Reisepasses

Ausweis-Nummer

ausgestellt am

von (ausstellende Behörde)

Ich erkläre:

- Ich bin Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- ich habe das 18. Lebensjahr vollendet,
- ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen,
- ich habe im Freistaat Sachsen am heutigen Tag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben,
- ich habe anderweitig noch keine Unterstützungsunterschrift zu diesem Volksantrag/Volksbegehren (zutreffendes bitte unterstreichen) geleistet.

Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107a Absatz 1 und 3, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer unbefugt ein Volksbegehren unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch ein Volksbegehren unterstützt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Entscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Entscheidung der stimmberechtigten Person ein Volksbegehren unterschreibt, sowie dass auch der Versuch strafbar ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, Vor- und Familienname)

Anlage 3
(zu § 6)

Unterschriftenbogen zum Volksbegehren¹

Veröffentlicht: SächsABl. S.
(Jahrgang)

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich das Volksbegehren mit dem Ziel, einen Volksentscheid über den folgenden Gesetzentwurf herbeizuführen

Entwurf eines Gesetzes über²

Vertrauensperson	Stellvertretende Vertrauensperson
Anschrift	Anschrift

Hinweise:

- Jede stimmberechtigte Person darf dasselbe Volksbegehren nur einmal und nur persönlich unterstützen. Eine Unterstützung des Volksbegehrens durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (vgl. §§ 19, 5 Absatz 1 VVG).
- Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen bei der Anschrift die Angabe „wohnungslos“ ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 VVGVO bei.
- Gemäß § 5 Absatz 3 VVG kann sich eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert ist, das Volksbegehren allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§§ 19, 5 Absatz 3 VVG). Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „Ja“ zu vermerken.
- Wer ein Volksbegehren unberechtigt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Entscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Entscheidung des Stimmberechtigten ein Volksbegehren unterschreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 108d des Strafgesetzbuches [StGB]).

¹ Größe und Format des Unterschriftenbogens sind freigestellt. Er kann auch als mehrseitiges Falblatt gestaltet werden. Letztes Blatt ist stets die Bestätigung der Gemeinde.

² Der Gesetzentwurf ist zu bezeichnen und der gesamte Gesetzestext nebst Begründung in den Unterschriftenbogen einzufügen.

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie eigenhändig unterschreiben!

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburts- datum	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Ort (möglichst mit PLZ) -	Datum der Unter- zeichnung	eigenhändige Unterschrift	Hilfelei- stung nach § 5 Absatz 3 VVVG	Nicht von der stimmberechtigten Person auszufüllen				Prüfung durch die Landtags- präsidentin oder den Landtags- präsidenten	
							Bestätigung der Gültigkeit der Unter- stützungs- unterschrift Ja / Nein ³	Begründung der Verwei- gerung ge- mäß §§ 7, 4 Absatz 2 VVVGVO ⁴	Stimm- recht gemäß § 2 VVVG Ja / Nein	Prüfung durch die Gemeinde		
1												
2												
3												

³ Bei örtlicher Unzuständigkeit kein Eintrag.

⁴ Mögliche Eintragungen (Kennbuchstaben): (a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG, (b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 18 VVVG, (c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach §§ 19, 5 Abs. 3 VVVG, (d) unzulässige mehrfache Unterstützung, (e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVVGVO, (f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen.

Bestätigung der Gemeinde

Zutreffendes ankreuzen ☒
bzw. in Druckschrift ausfüllen

1. Der Bogen enthält insgesamt Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

2. ☐ Sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragenen Unterstützungsunterschriften sind gültig.

☐ Hinsichtlich der auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterstützungsunterschriften wurde die Bestätigung verweigert; dies wurde in der Bemerkungsspalte gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 2 VVGVO durch einen der folgenden Kennbuchstaben begründet:

- a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG
- b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 18 VVVG
- c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 19 i.V.m. § 5 Absatz 3 VVVG
- d) unzulässige mehrfache Unterstützung
- e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVGVO
- f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen

.....

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit gültige Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

4. Bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

☐ nicht festgestellt.

☐ festgestellt, und zwar

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

.....

..... (Dienstsiegel)

Unterschrift der oder des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Anlage 4
(zu § 23 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1)

Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis
- Erstaussfertigung -

Bitte

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinschrift aus,
- trennen Sie nicht das Blatt „Erstaussfertigung“ vom Blatt „Zweitaussfertigung“,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- kreuzen Sie das Zutreffende an ☒.

(1) Gemeinde	(2) Antrag gemäß § 23 Absatz 2 VVGVO auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zum Volksentscheid am und Stimmscheinantrag
---	--

Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen							
Tag der Geburt	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; padding: 2px;">Tag</td> <td style="width: 10%; padding: 2px;">Monat</td> <td style="width: 80%; padding: 2px;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr					
Mein derzeitiger Aufenthaltsort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)							
(3) Ich bin im Besitz eines gültigen ☐ Personalausweises ☐ Reisepasses	Ausweis-Nummer <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">ausgestellt am</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">von (ausstellende Behörde)</td> </tr> </table>	ausgestellt am	von (ausstellende Behörde)				
ausgestellt am	von (ausstellende Behörde)						
(4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen, versichere ich an Eides statt: (5) - Ich bin Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, (6) ☐ ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, ☐ ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Abstimmungstag vollenden, - ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen, - ich habe im Freistaat Sachsen am Abstimmungstag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen gewöhnlichen Aufenthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben, - ich behalte bis zum Abstimmungstag meinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen bei, - ich bin in keinem Stimmberechtigtenverzeichnis einer Gemeinde im Freistaat Sachsen eingetragen, - ich habe auch anderenorts noch keinen Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zu diesem							
(7) Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107b, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erwirkt, und dass sich nach §§ 107a, 108d StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder dies versucht. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeinde diesen Antrag zurücknehmen und an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Abstimmungstag nicht mehr Deutsche oder Deutscher oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.							
(8) ☐ Die Abstimmungsunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden. ☐ Die Abstimmungsunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden (Zustellungsbevollmächtigung): (Vor- und Familienname der Antragstellerin oder des Antragstellers und ggf. der oder des Zustellungsbevollmächtigten) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)							
(9) <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;"> (Ort, Datum) </td> <td style="width: 50%; text-align: center;"> (Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers, Vor- und Familienname) </td> </tr> </table>		 (Ort, Datum)	 (Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers, Vor- und Familienname)				
..... (Ort, Datum)	 (Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers, Vor- und Familienname)						
(10) Ich versichere an Eides statt, dass ich den Antrag als Hilfsperson nach den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen. (Ort, Datum) <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;"> (Unterschrift der Hilfsperson, Vor- und Familienname) </td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table>		 (Unterschrift der Hilfsperson, Vor- und Familienname)					
..... (Unterschrift der Hilfsperson, Vor- und Familienname)							

Rückseite der Erstaussfertigung

Wird von der Gemeinde ausgefüllt.

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeinde ☐ Ja	
	☐ Nein, urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeinde	
	Begründung	
	Ort, Datum	Im Auftrag (Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)
2	Antragseingang am (Datum) 21. Tag vor der Abstimmung Antragseingang ☐ verspätet ☐ rechtzeitig	
3	Status als Deutsche oder Deutscher nachgewiesen	☐ nein ☐ ja
4	18. Lebensjahr am Abstimmungstag vollendet	☐ nein ☐ ja
5	Ausschluss vom Stimmrecht ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden	
6	Erledigung des Antrags	
	☐ Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis	Bezeichnung des Stimmbezirks
	☐ Erteilung des Stimmscheins	Stimmscheinnummer
	☐ Vermerk über die Stimmscheinerteilung im Stimmberechtigtenverzeichnis	
	☐ Absenden des Stimmscheins und der Briefabstimmungsunterlagen am (Datum)	☐ Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags an die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter am (Datum)
	☐ Zurückweisung (siehe Anlage)	

Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis - Zweitausfertigung -

Bitte

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- trennen Sie nicht das Blatt „Erstaufertigung“ vom Blatt „Zweitausfertigung“,
- kreuzen Sie das Zutreffende an ☒.

(1)

Gemeinde

.....

.....

.....

(2)

Antrag gemäß § 23 Absatz 2
VVVGVO auf Eintragung in das
Stimmberechtigtenverzeichnis zum
Volksentscheid am

.....

und Stimmscheinantrag

Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen

.....

Tag der Geburt

Tag

Monat

Jahr

|

|

|

|

|

|

Mein derzeitiger Aufenthaltsort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

.....

(3)

Ich bin im Besitz
eines gültigen

- ☐ Personalausweises
- ☐ Reisepasses

Ausweis-Nummer

ausgestellt am

von (ausstellende Behörde)

(4)

Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen, versichere ich an Eides statt:

(5)

- Ich bin Deutsche oder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

(6)

- ☐ ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, ☐ ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Abstimmungstag vollenden,
- ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen,
- ich habe im Freistaat Sachsen am Abstimmungstag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen gewöhnlichen Aufenthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben,
- ich behalte bis zum Abstimmungstag meinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen bei,
- ich bin in keinem Stimmberechtigtenverzeichnis einer Gemeinde im Freistaat Sachsen eingetragen,
- ich habe auch anderenorts noch keinen Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zu diesem

(7)

Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107b, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erwirkt, und dass sich nach §§ 107a, 108d StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder dies versucht. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeinde diesen Antrag zurücknehmen und an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Abstimmungstag nicht mehr Deutsche oder Deutscher oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.

(8)

- ☐ Die Abstimmungsunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.
- ☐ Die Abstimmungsunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden (Zustellungsbevollmächtigung):

.....

(Vor- und Familienname des Antragstellers und gegebenenfalls der oder des Zustellungsbevollmächtigten)

.....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

(9)

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift der **Antragstellerin** oder des **Antragstellers**, Vor- und Familienname)

(10)

Ich versichere an Eides statt, dass ich den Antrag **als Hilfsperson** nach den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift der **Hilfsperson**, Vor- und Familienname)

Rückseite der Zweitausfertigung

Landesabstimmungsleiterin
oder Landesabstimmungsleiter
Statistisches Landesamt des
Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenz

**Nicht von der Antragstellerin oder
dem Antragsteller abzusenden.**

Wird von der Gemeinde übersandt.

Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 23 Absatz 2 und 4 VVGVO

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird in das Stimmberechtigtenverzeichnis der
Gemeinde eingetragen.

(Name und Anschrift der Gemeinde)

Die Gemeinde gehört zum Stimmkreis: _____

(Ort, Datum)

Im Auftrag

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Amtliche Vermerke der Landesabstimmungsleiterin oder des Landesabstimmungsleiters

Merkblatt
zu dem Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis
und zu der Versicherung an Eides statt

(vergleiche die Randnummern des Antrags)

- (1) Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde der Hauptwohnung. Fehlt eine Hauptwohnung, ist die Gemeinde des gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalts zuständig.

- (2) Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis

Stimmberechtigte können an einem Volksentscheid grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie im Freistaat Sachsen in einem Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind.

Für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen.

Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss spätestens bis zum 21. Tag vor dem Volksentscheid bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihr werden – bei frühestmöglicher Antragstellung – der Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen ungefähr einen Monat vor dem Abstimmungstag übersandt.

- (3) Angaben sind nur für ein Dokument (Personalausweis oder Reisepass) erforderlich.
- (4) Die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erfolgt nur, wenn die Stimmberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers für den Volksentscheid nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag wegfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.
- (5) Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist, wer
- a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
 - b) als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat oder
 - c) als Spätaussiedler oder als dessen nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, oder als dessen Abkömmling Aufnahme in der Bundesrepublik gefunden hat.
- (6) Vom Stimmrecht bei Volksentscheiden ist nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- (7) Niemand darf an demselben Volksentscheid mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre wie eine Wahlfälschung strafbar, wenn sich jemand an demselben Volksentscheid mehrfach beteiligen würde.
- (8) Die Stimmabgabe kann auch in einem Abstimmungsraum vor einem Stimmbezirksvorstand erfolgen. Dann ist der Stimmschein dem Stimmbezirksvorstand auszuhändigen.
- (9) Mit der Unterschrift versichert die Antragstellerin oder der Antragsteller die Richtigkeit ihrer oder seiner Angaben.
- (10) Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Stimmbenachrichtigung / Hsowanska zdžženka ¹

Stimmbenachrichtigung für den Volksentscheid zum ... Abstimmungstag: Sonntag, der Abstimmungszeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Hsowanska zdžženka za ludowy rozsud wo ... wothosowanski dzeń: njedželu, wothosowanski čas: 8.00 hodž. do 18.00 hodž.	Freimachungsvermerk Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger, Sie sind in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Abstimmungsraum abstimmen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zum Volksentscheid mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Wenn Sie in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen, benötigen Sie einen Stimmschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Stimmscheins ist, dass einer der im umseitigen Stimmscheinantrag genannten Gründe vorliegt (Hinweis zu Rückseite Nummer 2: der 34. Tag vor dem Volksentscheid ist der). Stimmscheinanträge – die auch mündlich, aber nicht fernmündlich gestellt werden können – werden nur bis zum, 16.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Abstimmungstag 13.00 Uhr entgegen genommen. Stimmscheine nebst Briefabstimmungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für eine andere Person Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit. Wy sće do lišćiny hśakmanych zapisany/a a móžeće w deleka mjenowanej wothosowskej rumnosći wothosować. Přinjesće tutu zdžženku na ludowy rozsud sobu a mějće swój personalny wupokaz abo pučowanski pas k ruce. Chceće-li w druhej wothosowskej rumnosći wothosowskeho terena abo přez listowe wothosowanje wothosować, trjebaće hśowanske wopismo. Hśowanske wopismo dóstanjeće, hdyž předejži jedna z přčin, kiž su na zadnjeje stronje w próstwje wo hśowanske wopismo mjenowane (poki w k zadnjeje stronje, č. 2: 34. dzeń do ludoweho rozsuda je). Próstwy wo hśowanske wopismo – kiž móžeja so tež ertnje, ale nic telefonisce stajić – přijimaja so jenož hač do 16.00 hodž. abo při dopokazanym njeapkim schorjenju tež hišće hač do 13.00 hodž. na wothosowskim dnju. Hśowanske wopismo a podložki za listowe wothosowanje přepóćelu so z póstom abo so hamtsce přepodadža. Wone móžeja so tež na gmejnje wosobinsce wotewzać. Štóz za druhu wosobu hśowanske wopismo a podložki za listowe wothosowanje žada, dybi pisomne spořinócnjenje předpokožić. Jeli Waša adresa njeje prawje podata, zdžžće to prošu swojej gmejnje. Gemeinde/gmejna... Abstimmungsraum/wothosowanska rumnosć Stimmbezirk/Stimmberechtigtenverz.-Nr. hśowanski wobwod/zapis hśakmanych č.
Wenn unzustellbar, zurück. Herrn/Frau Knejs/Knjeni		

¹ Muster für die Versendung der Stimmbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Stimmscheinantrag (Anlage 6) aufzudrucken.

Stimmbenachrichtigung¹Stimmbenachrichtigung
für den Volksentscheid zum ...

Abstimmungstag: Sonntag, der
 Abstimmungszeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freimachungsvermerk

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Abstimmungsraum abstimmen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zum Volksentscheid mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen, benötigen Sie einen Stimmschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Stimmscheins ist, dass einer der im umseitigen Stimmscheinantrag genannten Gründe vorliegt (Hinweis zu Rückseite Nummer 2: der 34. Tag vor dem Volksentscheid ist der). Stimmscheinanträge – die auch mündlich, aber nicht fernmündlich gestellt werden können – werden nur bis zum 16.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Abstimmungstag 13.00 Uhr entgegengenommen. Stimmscheine nebst Briefabstimmungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für eine andere Person Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Wenn unzustellbar, zurück.

Herrn/Frau

Gemeinde **Abstimmungsraum** **Stimmbezirk/Stimmberechtigtenverz.-Nr.**

¹ Muster für die Versendung der Stimmbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Stimmscheinantrag (Anlage 6) aufzudrucken.

Anlage/příloha 6
(zu/k § 24 Absatz/wotstawk 2)

Rückseite der Stimmbenachrichtigung / Zweisprachiges Muster

Stimmscheinantrag/Próstwa wo hłosowanske wopismo¹

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Beförderungsentgelt)	jenož w frankěrowanej wobalce wotpóslać (transportny poplatk)	Für amtliche Vermerke	za hamske přispomnjenja
An die Gemeinde/Stadt / Na gmejnu/město ² _____	Stimmscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Abstimmungsraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen.	Próstwu wo hłosowanske wopismo jenož wupjelnić, podpisać a wotpóslać, hdyž njechate w swojej wothłosowanskej rumnosći, ale w druhim hłosowanskim wobwodze abo z listowym wothłosowanjom wothłosować.	

Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines / Próstwa wo wudźělenje hłosowanskeho wopisma
für den umseitig angegebenen Volksentscheid / za na druhej stronje mjenowany ludowy rozsud

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift / Sčěhowace podaća prošu w čisćanym pismje)

Ich beantrage die Erteilung eines Stimmscheines – für / Prošu wo přidźělenje
hłosowanskeho wopisma – za

Familienname / swójbne mjeno: _____

Vornamen / předmjeno: _____

Geburtsdatum / dźeń narodźenja: _____

Wohnung / bydlenje: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort / dróha, č. domu, póstawe č., město)

Wer den Antrag für eine andere
Person stellt, muss durch Vorlage
einer schriftlichen
Vollmacht
nachweisen, dass er dazu
berechtigt ist.

Štóž próstwu za druhu wosobu
staja, dyrbi z pisomnej
połnomocu dopokazać, zo je k
tomu woprawnjeny.

Ich versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten
Gründe für die Erteilung eines Stimmscheines gegeben ist:

1. Abwesenheit am Abstimmungstag aus wichtigem Grund ☐ ³
2. Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tage vor dem
Volksentscheid (Datum siehe umseitig) in einen
anderen Stimmbezirk ☐ ³
 - innerhalb der Gemeinde ☐ ³
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung
in das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der
neuen Wohnung nicht beantragt ist ☐ ³
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliche
Beeinträchtigung oder ein sonstiger körperlicher Zustand,
so dass der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht
zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ☐ ³

Wobkrućam, zo je jedna z deleka mjenowanych přičin za
přidźělenje hłosowanskeho wopisma data:

1. Njepřitomnosć na dnu wothłosowanja z wažneje
přičiny ☐ ³
2. Přeměštnjenje bydlenja po 34. dnu před ludowym
rozsudom (datum hlej přichodnu stronu) do drugeho
hłosowanskeho wobwoda ☐ ³
 - znutřka gmejny ☐ ³
 - zwonke gmejny, př čimž so próstwa wo zapisanje
do lisćiny hłosakmenych na městnje nowaho
bydlenja stajila njeje ☐ ³
3. Powołanske přičiny, chorosć, wysoke staroba, čělna
zbrašenosć abo druhi čělny staw, tak zo přichad do
wothłosowanskeje rumnosće njeje přicpějomny abo
možny. ☐ ³

Der Stimmschein
und die Briefabstimmungsunterlagen⁴

- ☐ ³ - soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden
☐ ³ - soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt
werden:

Hłosowanska wopismo
a podložki za listowe wothłosowanje⁴

- ☐ ³ - njech so na moju horjeka mjenowanu adresu
sčela/sčelu
☐ ³ - njech so mi na sčěhowacu adresu sčela/sčelu:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort / předmjeno, swójbne mjeno, dróha, č. domu, póstawe č., město)

☐ ³ - wird (werden) abgeholt.⁵

☐ ³ - so wotewza/sej wotewzam.⁵

X

_____, den / dnja _____
(Ort / město) (Datum / datum)

(Unterschrift / podpismo)

¹ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines mit Briefabstimmungsunterlagen / předloha za próstwu wo přidźělenje
hłosowanskeho wopisma z podložkami za listowe wothłosowanje

² Nichtzutreffendes streichen / štož njepřitrjechi, šmómyć

³ Zutreffendes ankreuzen / štož přitrjechi, nakřižikować

⁴ Falls Briefabstimmung nicht erwünscht, bitte streichen. / Hdyž so listowe wothłosowanje njepřeje, prošu šmómyć.

⁵ Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung
zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen der
stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. / Wotewzaće
hłosowanskeho wopisma a podložkow za listowewothłosowanje za druhu wosobu ja jenož w padze njenadźiteho schorjenja dowolene,
hdyž so prawo přijimanja přez pisomnu połnomoć dopokaza a hdyž njemóža so podložki hłosakmanej wosobje hižo sčasom přez
póstoweho poslužnika připóslać abo hamsce přepodać.

Anlage 6
(zu § 24 Absatz 2)
Rückseite der Stimmbenachrichtigung

Stimmscheinantrag ¹

Nur in frankiertem
Umschlag absenden
(Beförderungsentgelt)

Für
amtliche
Vermerke

An die
Gemeinde/Stadt ²

Stimmscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Abstimmungsraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen.

Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines
für den umseitig angegebenen Volksentscheid

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Stimmscheins – für

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Wohnung:

 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ich versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Stimmscheins gegeben ist:

1. Abwesenheit am Abstimmungstag aus wichtigem Grund ☐ ³
2. Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tage vor dem Volksentscheid
(Datum siehe umseitig)
in einen anderen Stimmbezirk
 - innerhalb der Gemeinde ☐ ³
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist ☐ ³
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliche Beeinträchtigung oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so dass der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ☐ ³

Der Stimmschein
und die Briefabstimmungsunterlagen ⁴

- ☐ ³ - soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden
☐ ³ - soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

 (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

- ☐ ³ - wird (werden) abgeholt. ⁵

X

 (Ort), den

 (Datum)

 (Unterschrift)

¹ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins mit Briefabstimmungsunterlagen

² Nichtzutreffendes streichen

³ Zutreffendes ankreuzen

⁴ Falls Briefabstimmung nicht erwünscht, bitte streichen.

⁵ Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch den Postdienstleister übersandt oder amtlich überbracht werden können.

**Anlage/příloha 7
(zu/k § 25)**
Muster in sorbischer Sprache/muster w serbsčínje

gmejna/město¹
 hłosowanski wokres

**Wozjewjenje
 wo prawje na dohlad do zapisa hłosakmanych a wo wudźelenju hłosowanskich wopismow
 za ludowy rozsud wo
 dnja**

1. Zapis hłosakmanych za ludowy rozsud w gmejnje/we hłosowanskich wobwodach gmejny¹

.....

je wupoženy w času wot do
 (wot 20. do 16. dnja do ludoweho rozsuda)

w službnych hodžinach

w²
 (městno wupožjenja)

za dohlad hłosakmanych do njeho. Kóždy hłosakmana wosoba smě prawosć abo dospołnosć k swojej wosobje zapisanych datow pruwować. Chce-li hłosakmana wosoba prawosć abo dospołnosć datow druhich w zapisu hłosakmanych zapisanych wosobow pruwować, ma fakty předstajić, z kotrychž móže wopačnosć abo njedospołnosć zapisa hłosakmanych scěhować. Prawo na pruwowanje njewobsteji nastupajo daty hłosakmanych wosobow, za kotrež je w přizjewjenskim registrje přispomnjenje wo zakazu wotp. § 51 wotst. 1 Zwjazkowego přizjewjenskeho zakona (BMG) zapisane.

Zapis hłosakmanych so na awtomatizowane wašnje wjedže. Dohlad do njeho je z pomocu wotpowědneho datoweho znazornjenja móžny.

Hłosować móže jenož, štož je w zapisu hłosakmanych zapisany abo štož ma hłosowanske wopismo.

2. Štóž ma zapis hłosakmanych za wopačny abo njedospołny, móže w času wot 20. dnja před ludowym rozsudom, nanajpozdžišo wšak dnja do hodž. w měšćanskim/gmejnskim zarjedže³

.....
 (16. dzeń před ludowym rozsudom)

swoje přečiwnjenje pisomnje abo přez wozjewjenje do protokola zapodać.

3. Hłosakmani, kiž su w zapisu hłosakmanych zapisani, dóstanu najpozdžišo hač do
 hłosowansku zdžělenku. (21. dzeń před ludowym rozsudom)

Štóž žanu hłosowansku zdžělenku dóstał njeje, ale sej myslí, zo je hłosakmany, dyrbi přečiwnjenje přečiwo zapisej hłosakmanych zapołožiť, zo njeby wukonjenje swójeho hłosowanskeho prawa wohrozył.

Hłosakmani, kiž so jenož na próstwu do zapisa hłosakmanych zapisaja a kiž su hižo próstwu wo přidžělenje hłosowanskeho wopisma a podložkow listoweho wothłosowanja stajeli, njedóstanu žanu hłosowansku zdžělenku.

4. Štóž ma hłosowanske wopismo, móže so na ludowym rozsudže

- a) přez wosobinske wotedaće hłosa w kóždymžkuli hłosowanskim wobwodže wothłosowanskeho terena
abo
 b) přez listowe wothłosowanje

wobdžělić.

5. Hłosowanske wopismo dóstanje na próstwu

- a) do zapisa hłosakmanych zapisana hłosakmana wosoba,

aa) je-li na dnju a za čas wothłosowanja z wažneje přičiny zwonka swójeho hłosowanskeho wobwoda,

bb) hdyž swóje bydlenje wot do druhého hłosowanskeho wobwoda

(34. dnja do ludoweho rozsuda)

– w gmejnje abo

– zwonka gmejny přepołoži, při čimž njeje wo zapisanje do zapisa hłosakmanych na městnje swójeho nowého bydlenja prosyła,

cc) njemóže-li z powołanskich přičin abo chorosće, wysokeje staroby, čělného bracha abo druhého čělného stawa dla do wothłosowanskeje rumnosće dóńć abo móže-li to jenož pod njepřicpějomnymi wuměnjnje-mi;

- b) do zapisa hłosakmanyh njezapisana hłosakmana wosoba,
- aa) hdyž dopokaza, zo je bjez swojeje winy postajenu dobu, w kotrejž móžeš po § 23 wotst.1 wukaza Sakskeho statneho ministerstwa justicy a za demokratiju, Europu a runostajenje za přewjedženje Zakonja wo ludowej próstwje, ludowym požadanju a ludowym rozsudže (VVVGVO) wo zapisanje do zapisa hłosakmanyh prosyć, abo dobu za protest přećiwo zapisej hłosakmanyh po § 27 wotst. 1 VVGVO (hač do _____) skomdžiła,
- bb) hdyž je jeje prawo wobdźělenja na ludowym rozsudže hakle po tym nastalo, zo bě w § 23 wotst.1 VVGVO postajena dobu za zapodaće próstwy hižo nimo,
- cc) hdyž bu jeje prawo hłosowanja w přećiwjenskim jednanju zwěšćene, měšćanski/gmejnski zarjad pak je wo tym hakle po zakónčenju zapisa hłosakmanyh zhonił.

Wo hłosowanske wopismo móža hłosakmani, kotřiž su w zapisu hłosakmanyh zapisani, hač do _____, 16.00 hodž. w měšćanskim/gmejnskim zarjedže ertnje
(2. dzeń do ludoweho rozsuda)
abo pisomnje prosyć.

Jako pisomna forma plaći tež telegram, faks, dalokokopija, e-mail abo druhe dokumentujomne sposrědkowanje w elektroniskej formje. Telefoniska próstwa njeje dowolena.

W padže dopokazaneho njeapkeho schorjenja, kotrejž dochad do wothłosowanskeje rumnosće znjemóžnja abo jón jenož pod njeprěčepějomyh wuměnjnjemi zmóžnja, móže hłosakmany hišće hač do 13.00 hodž. na dnju wothłosowanja wo hłosowanske wopismo prosyć.

Hdyž hłosakmana wosoba přeswědčiwje wobkrući, zo požadane hłosowanske wopismo dóstała njeje, móže hač do dnja do ludoweho rozsuda, 12.00 hodž., nowe hłosowanske wopismo dóstać.

Do zapisa hłosakmanyh njezapisani hłosakmani móža z přičin, kotrejž so w sadže 1 pod pismikom b mjenuja, hišće na dnju ludoweho rozsuda hač do 13.00 hodž. wo wudźělenje hłosowanskeho wopisma prosyć.

Štóž za druhu wosobu wo nje prosy, dyrbi z pisomnej poľnomocu dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Hłosakmana wosoba z čělnym brachom abo zbrašenjom móže při tym pomoc drugeje wosoby wužiwać.

Próstwarka abo próstwar dyrbi přičinu za wudźělenje hłosowanskeho wopisma přeswědčiwje předstajić.

6. Hłosakmana wosoba dóstanje z hłosowanskim wopismom zdobom

- a) hamtski hłosowanski lisćik,
- b) hamtsku swěťozelenu wothłosowansku wobalku,
- c) hamtsku róžojtu wothłosowansku listowu wobalku z adresu, na kotruž ma wothłosowanski list wróćo pósłać,
- d) pomjatne łopjeno za wothłosowanje z listom.

Hłosakmana wosoba, kotraž njemóže čitać abo kiž čělneho bracha abo zbrašenja dla swój hlós sama wotedać njemóže, móže sej někoho k pomocy wzać. Pomhaca wosoba dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Pomoc wobmjenzuje so na technisku podpěru při zdźělenju hłosowanskeho rozsuda, kotryž je hłosakmana wosoba sama tworila a zwurazniła. Njedowolena je podpěra w formje znjewužiwaceho wowliwowanja, kiž samopostajene tworjenje wole abo rozsud hłosakmanjeje wosoby naruna abo změni, abo je-li pomhaca wosoba w konflikće zajimow. Wona je winowata, wšo za sebje zdźeržeć, štož je w zwisku z poskićenjom pomocy wo hłosowanju drugeje wosoby zhoniła.

Při wothłosowanju z listom dyrbi wothłosowaca wosoba wothłosowanski list z hłosowanskim lisćikom, wobalku za wothłosowanski list a hłosowanskim wopismom sčasom na podate městno pósłać, zo by wothłosowanski list najpozdzišo na dnju wothłosowanja hač do 16.00 hodž. dóšoł.

Wothłosowanski list posrědkuje so na terenje Zwjazkoweje republiki Němskeje jako standardny list bjez wosebitych wuměnjnjow bjezplatnje. Móže so tež na městnje, kiž so na wothłosowanskim lisće podawa, direktnje wotedać.

_____, dnja _____
měšćanski/gmejnski zarjad

¹ Štož njeprětrjechi, šmómyć.

² Hdyž su wjacore městna za dohlad přihotowane, maja so wone kaž tež jim přidělene wjesne džěle abo čisła hłosowanskich wobwodow podać.

³ Zarjad, twarjenje a stwu podać.

**Anlage 7
(zu § 25)**

Gemeinde/Stadt¹
 Stimmkreis.....

**Bekanntmachung
 über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis
 und die Erteilung von Stimm Scheinen
 für den Volksentscheid zum
 am**

1. Das Stimmberechtigtenverzeichnis zum Volksentscheid für die Gemeinde/die Stimmbezirke der Gemeinde ¹

.....

wird in der Zeit vom bis
 (20. bis 16. Tag vor dem Volksentscheid)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

.....²
 (Ort der Einsichtnahme)

für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihr im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich von Daten von stimmberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.¹ Abstimmen kann nur, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm Schein hat.

2. Wer das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag vor dem Volksentscheid,

spätestens am bis Uhr, bei der Gemeinde ³ Einspruch einlegen.
 (16. Tag vor dem Volksentscheid)

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum eine Stimmbenachrichtigung.
 (21. Tag vor dem Volksentscheid)

Wer keine Stimmbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimm Schein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Stimmbenachrichtigung.

4. Wer einen Stimm Schein hat, kann an dem Volksentscheid

a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets
oder

b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

5. Einen Stimm Schein erhält auf Antrag

a) eine in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person,

aa) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,

bb) wenn sie ihre Wohnung ab dem in einen anderen Stimmbezirk
 (34. Tag vor dem Volksentscheid)

- innerhalb der Gemeinde oder

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

- cc) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- b) eine nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person,
 - aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 23 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) oder die Einspruchsfrist gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 27 Absatz 1 VVVGVO (bis zum _____) versäumt hat,
 - bb) wenn ihr Recht auf Teilnahme an dem Volksentscheid erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 23 Absatz 1 VVVGVO entstanden ist,
 - cc) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Stimmscheine können von in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum

(2. Tag vor dem Volksentscheid)

16.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 13.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Volksentscheid, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können bei Vorliegen der unter Satz 1 Buchstabe b genannten Gründe den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins noch bis zum Tag des Volksentscheids, 13.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Eine stimmberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Stimm Scheins glaubhaft machen.

6. Die stimmberechtigte Person erhält mit dem Stimmschein zugleich

- a) einen amtlichen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen hellgrünen Abstimmungsumschlag,
- c) einen amtlichen rosa Abstimmungsbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmende Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel, dem Abstimmungsumschlag und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

....., den

Die Gemeinde

.....

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Wenn mehrere Einsichtnahmestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

³ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Anlage 8
(zu § 29 Absatz 1 Satz 3)

Gemeinde/Stadt ¹

Stimmbezirk

Stimmkreis

Beurkundung des Abschlusses des Stimmberechtigtenverzeichnisses
für den Volksentscheid am

Die im Stimmberechtigtenverzeichnis aufgeführten Personen sind für den Volksentscheid nach den §§ 19 bis 23 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) eingetragen worden. Sie erfüllen die Stimmrechtsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und sind nicht nach § 2 Absatz 2 VVVG vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Stimmberechtigtenverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids sind ortsüblich bekannt gemacht worden. ¹

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids sind den Stimmberechtigten durch die Stimmbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids außerdem am ortsüblich bekannt gemacht worden. ¹

Das Stimmberechtigtenverzeichnis umfasst Blätter

Kennbuch-
stabe

A1	Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis <u>ohne</u> Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ Personen
A2	Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis <u>mit</u> Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ Personen
A1 + A2	Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragen Personen

Berichtigt
gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2
VVVGVO ²

..... Personen

..... Personen

..... Personen

....., (Ort)

den
Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher

Berichtigt
gemäß § 45 Absatz 2
Satz 3 VVVGVO ³

..... Personen

..... Personen

..... Personen

....., (Ort)

den
Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher

(Dienstsiegel)

....., den
Die Gemeinde
.....

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses an eingetragene Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind.

³ Nur ausfüllen, wenn noch am Abstimmungstag an erkrankte (eingetragene) Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind.

**Anlage/příloha 9
(zu/k § 31)**
Zweisprachiges Muster/dwurečný muster
Stimmschein/Hłosowanske wopismo

Gültig im gesamten Abstimmungsgebiet/Plačiwe w cyłym wothłosowanskim terenje

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt/Zhubjene hłosowanske wopisma so njenarunaja

 Stimmschein für den Volksentscheid am
Hłosowanske wopismo za ludowy rozsud dnja

 (Beachten Sie die Erläuterungen zu den Nummern ¹ bis ⁵/Wobkedźbujće wujasnjenja k ličbam ¹ do ⁵)

Herr/Frau/Knjez/Knjeni	Stimmschein Nr./hłosowanske wopismo č. _____
Geboren am//rodźeny/a dnja: _____	Stimmberechtigtenverzeichnis Nr./zapis hłosakmanyh č. _____
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)/ bydlenje w (dróha, č. domu, póstowe č.č., město) ² :	Stimmbezirk/hłosowanski wobwod _____
	Gemeinde/gmejna _____
	oder/abo _____
	☐ ¹ Stimmschein gem. § 30 Abs. 2 VVGVO/hłosowanske wopismo po § 30 totst. 2 VVGVO
kann mit diesem Stimmschein an dem oben genannten Volksentscheid teilnehmen	smě so z tutym hłosowanskim wopismom na ludowym rozsudže wobdźělić
1. gegen Abgabe des Stimmscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets o d e r	1. z wotedačom hłosowanskeho wopisma a z předpołożenjom personalneho wupokaza abo pučowanskeho pasa přez hłosowanje we wothłosowanskej rumnosći kóždéhožkuli hłosowanskeho wobwoda we wothłosowanskim terenje a b o
2. durch Briefabstimmung.	2. přez listowe wothłosowanje.
_____, den/dnja _____	Die Gemeinde/ gmejnski zarjad
(Dienstsiegel/zarjadniski kotk)	(Unterschrift des mit der Erteilung des Stimmscheins beauftragten)
Bediensteten der Gemeinde; sie kann bei automatisierter Erstellung entfallen./podpis za wudźělenje hłosowanskeho wopisma zamowiteho přistajenemu gmejny; móže při mašinelnym zhotowjenju wotpadnyć)	
Achtung! Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ bitte nicht abschneiden, sondern vollständig ausfüllen und unterschreiben . Dann den Stimmschein in den rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken.	Kedźbu! Delnje „Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju“ prosu nic wotřihac, ale dospołnje wupjelnić a podpisać . Potom ma so hłosowanske wopismo do róžojteje listoweje wobalki za wothłosowanje tyknýć.
Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung³ Ich versichere gegenüber der Kreisabstimmungsleiterin/dem Kreisabstimmungsleiter/der oder dem mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Bediensteten der Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ⁴ gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden – gekennzeichnet habe. ⁵	Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju³ Wobkrućam, přisahu narunajo, wokresnej nawodnicy/ wokresnemu nawodže wothłosowanja abo přistajenemu gmejnskeho zarjada, kotremuž je so přewjedženje listoweje wothłosowanja dowěriło, zo sym připołożeny hłosowanski lišćik wosobinsce – jako pomocna wosoba ⁴ po wuraznej woli wothłosowaceje wosoby – wupjelnił. ⁵
_____, den/dnja _____ (Ort/město)	_____, den/dnja _____ (Datum/datum)
Unterschrift der oder des Abstimmenden/podpis hłosowaceje wosoby ⁴	oder/abo Unterschrift der Hilfsperson/podpis pomocneje wosoby ⁴
(Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno)	Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno
	Weitere Angaben in Blockschrift! Dalše podaća w čišćanym pismje!
	(Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno)
	(Straße, Hausnummer/dróha, č. domu)
	(Postleitzahl/póstowe č.č.) (Wohnort/město bydlenja)

¹ Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen. / Ma so, jeli trjeba, wot gmejnskeho zarjada nakřžować.

² Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt. / Jenož wupjelnić, hdyž so adresa z bydlenjom njekryje.

³ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen. / Na chłostajomnosć wopačneho wobkrućenja město přisahi so pokazuje.

⁴ Abstimmende, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Abstimmung wird hingewiesen. / Wothłosowacy, kotřiž njemóža čitać abo kiž čelneho bracha abo zbrašenja dla hłosowanski lisćik sami woznamjenić njemóža, móža sej někoho k pomocy wzać. Pomoc wobmjezuje so na technisku podpěru při zdźělenju wothłosowanskeho rozsuda, kotryž je hłosakmana wosoba sama tworila a zwurazniła. Njedowolena je pomoc w formje znjewužiwaceho wowliwowanja, kiž samopostajene tworjenje wole abo rozsud hłosakmanje wosoby naruna abo změni, abo je-li pomhaca wosoba w konflikće zajimow. Pomhaca wosoba dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Ma „Přisahu narunace wobkrućenje za wothłosowanje z listom“ podpisać. Nimo toho je pomhaca wosoba winowata, wšo za sebje zdźeržeć, štož je w zwisku z poskićenjom pomocy wo hłosowanju druheje wosoby zhoniła. Skedźbnja so na to, zo je we wobłuku dowoleneje asistencij wothłosowanje chłostajomne, jeli wothłosowanskemu rozsudej hłosakmanje wosoby njewotpowěduje abo hdyž jón hłosakmana wosoba njeje zdźěliła.

⁵ Nichtzutreffendes streichen / Štož njepřitrjechi, šmómyć.

**Anlage 9
(zu § 31)****Stimmschein**

Gültig im gesamten Abstimmungsgebiet

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt

Stimmschein für den Volksentscheid am _____

(Beachten Sie die Erläuterungen zu den Nummern ¹ bis ⁵)

Herr/Frau _____ _____ _____ Geboren am _____ _____ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) ² : _____ kann mit diesem Stimmschein an dem oben genannten Volksentscheid teilnehmen 1. gegen Abgabe des Stimmscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets o d e r 2. durch Briefabstimmung. (Dienstsiegel) _____, den _____ Die Gemeinde _____ (Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Stimmscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde; sie kann bei automatisierter Erstellung entfallen.) Achtung! Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ bitte nicht abschneiden, sondern vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Stimmschein in den rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Stimmschein Nr.</td><td style="border-bottom: 1px solid black; width: 100px;"></td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Stimmberechtigten- verzeichnis Nr.</td><td style="border-bottom: 1px solid black;"></td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Stimmbezirk</td><td style="border-bottom: 1px solid black;"></td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Gemeinde</td><td style="border-bottom: 1px solid black;"></td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">oder</td><td style="border-bottom: 1px solid black;"></td></tr> <tr><td colspan="2" style="padding: 2px;">☐ ¹ Stimmschein gem. § 30 Absatz 2</td></tr> </table>	Stimmschein Nr.		Stimmberechtigten- verzeichnis Nr.		Stimmbezirk		Gemeinde		oder		☐ ¹ Stimmschein gem. § 30 Absatz 2	
Stimmschein Nr.													
Stimmberechtigten- verzeichnis Nr.													
Stimmbezirk													
Gemeinde													
oder													
☐ ¹ Stimmschein gem. § 30 Absatz 2													
Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung³ Ich versichere gegenüber der Kreisabstimmungsleiterin/dem Kreisabstimmungsleiter/der oder dem mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Bediensteten der Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ⁴ gemäß dem erklärten Willen der oder des Abstimmenden – gekennzeichnet habe.⁵ _____, den _____ (Ort) (Datum) - oder - Unterschrift der Hilfsperson⁴ _____ (Vor- und Familienname) Unterschrift der oder des Abstimmenden _____ (Vor- und Familienname) Weitere Angaben in Blockschrift! _____ (Vor- und Familienname) _____ (Straße, Hausnummer) _____ (Postleitzahl und Ort)													

¹ Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen.

² Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

³ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

⁴ Abstimmende, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Abstimmung wird hingewiesen.

⁵ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage/příloha 10
(zu/k § 33 Absatz/wotstawk 3 Nummer/číslo 2, § 37 Absatz/wotstawk 2)

Vorderseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung
Prédnja strona wothłosowanskeje wobalki za listowe wothłosowanje
 (DIN C 6) hellgrün/swětloželena

Abstimmungsumschlag für die Briefabstimmung In diesen Abstimmungsumschlag nur den Stimmzettel einlegen, nicht den Stimmschein, sodann den Abstimmungsumschlag zukleben	Wothłosowanska wobalka za listowe wothłosowanje Do tuteje wothłosowanskeje wobalki jenož hłosowanski lisćik tyknyć, nic hłosowanske wopismo. Po tym wobalku zalěpić.
---	--

Rückseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung
Zadnja strona wothłosowanskeje wobalki za listowe wothłosowanje

Nur den Stimmzettel einlegen und den Abstimmungsumschlag zukleben.	Jenož hłosowanski lisćik nutř tyknyć a wothłosowansku wobalku zalěpić.
Danach/Po tym	
- den verschlossenen Abstimmungsumschlag und - den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung in den rosa Abstimmungsbriefumschlag einlegen.	- začinjenu wothłosowansku wobalku a - hłosowanske wopismo z podpisanym, přisahu narunacym wobkrućenjom k listowemu wothłosowanju do róžojteje wobalki za wothłosowanski list tyknyć.

Anlage 10
(zu § 33 Absatz 3 Nummer 2, § 37 Absatz 2)

Vorderseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung
(DIN C 6) hellgrün

A b s t i m m u n g s u m s c h l a g
für die Briefabstimmung

In diesen Abstimmungsumschlag
nur den **Stimmzettel** einlegen, nicht den
Stimmschein, sodann den Abstimmungsumschlag
zukleben.

Rückseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung

Nur den Stimmzettel einlegen
und
den Abstimmungsumschlag zukleben.

Danach

- den verschlossenen Abstimmungsumschlag und
- den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung
an Eides statt zur Briefabstimmung
in den **rosa** Abstimmungsbriefumschlag einlegen.

Anlage/ příloha 11
(zu/k § 33 Absatz/wotstawk 3 Nummer/číslo 3, § 37 Absatz/wotstawk 3)
Zweisprachiges Muster/dwurečny muster

Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags/Prědnja strona wobalki za wothłosowanski list¹
 (12 x 17,6 cm) rosa/róžojta

Ausgabestelle/město wudaća:		
..... (Gemeinde, Ort/gmejnski zarjad, město)	Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung	Bjezplatnje na terenje Zwjazkoweje republiki Němskeje při rozpósłanju
Stimmschein-Nr./číslo hłosowanskeho wopisma:	durch ²	přez ²
Stimmbezirk/wothłosowanski wobwod:		
Abstimmungsbrief/Wothłosowanski list ³ 		

Rückseite des Abstimmungsbriefumschlags/Zadnja strona wobalki za wothłosowanski list

In diesen Abstimmungsbriefumschlag müssen Sie einlegen: 1. den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung und 2. den verschlossenen hellgrünen Abstimmungsumschlag für die Briefabstimmung mit dem darin befindlichen Stimmzettel. Danach Abstimmungsbriefumschlag zukleben.	Do tuteje wobalki za wothłosowanski list dyrbiće tyknýć: 1. hłosowanske wopismo z podpisanym, přisahu narunacym wobkrućenjom k listowemu wothłosowanju a 2. zalěpjenu swětozelenu wothłosowansku wobalku za listowe wothłosowanje z hłosowanskim lisćikom w njej. Potom wobalku za wothłosowanski list zalěpće.
---	--

¹ Auf Maschinenlesbarkeit ist zu achten. / Džiwajće na mašinelnu čitajomnosć.

² Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind. / Póstowe předewzaće/předewzaća, kotremuž/kotrymž je krajna nawodnica abo krajny nawoda wothłosowanja bjezplatne rozpósłanje dowěrił/a.

³ Hier ist die Stelle einzusetzen, bei der die Abstimmungsbriefe gemäß § 55 Abs. 2 VVGVO eingehen müssen. / Tu ma so zasadzić město, hdžež maja wothłosowanske listy wotpowědnje § 55 wotst. 2 VVGVO dóńć.

Anlage 11
(zu § 33 Absatz 3 Nummer 3, § 37 Absatz 3)

Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags¹
(12 x 17,6 cm) rosa

Ausgabestelle: (Gemeinde, Ort) Stimmschein-Nr.: Stimmbezirk:	Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch²
Abstimmungsbrief ³ 	

Rückseite des Abstimmungsbriefumschlags

In diesen Abstimmungsbriefumschlag müssen Sie einlegen: - den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung und - den verschlossenen hellgrünen Abstimmungsumschlag für die Briefabstimmung mit dem darin befindlichen Stimmzettel. Danach Abstimmungsbriefumschlag zukleben.
--

¹ Auf Maschinenlesbarkeit ist zu achten.

² Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

³ Hier ist die Stelle einzusetzen, bei der die Abstimmungsbriefe gemäß § 55 Absatz 2 VVGVO eingehen müssen.

příloha 12
(k § 33 wotstawk 3 čisło 4)
muster w serbšćinje

Prědnja strona pomjatneho łopjena k listowemu wothłosowanju

Česćena wothłosowarka,
česćeny wothłosowarjo,

w přiloze dóstanjeće sčěhowace podložki za ludowy rozsud dnja _____ wo _____:

- | | |
|--|--|
| 1. hłosowanske wopismo, | 3. hamtsku swětozelenu wothłosowansku wobalku, |
| 2. hamtski běły abo
naběl hłosowanski lisćik, | 4. hamtsku róžojtu listowu wobalku za wothłosowanje. |

Směće so na ludowym rozsudže wobdźělić

1. **z wotedaćom hłosowanskeho wopisma** a po předpołożenju personalneho wupokaza abo pućowanskeho pasa **z wotedaćom hłosa we wothłosowanskej rumnosći** kóždehožkuli hłosowanskeho wobwoda we wothłosowanskim terenje
abo
2. **z wotedaćom abo připósłanjom hłosowanskeho wopisma** na za Was plaćace, na listowej wobalce za wothłosowanje mjenowane městno **z listowym wothłosowanjom**.

Kóžda hłosakmana wosoba smě swoje hłosowanske prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Štóž njewoprawnjeny hłosuje abo na druge wašnje njeprawy wuslědk hłosowanja zawinuje abo wuslědk sfałšuje abo sfałšować spyta, so po § 107a wotstawk 1 a 3, § 108d Chłostanskeho zakonika (StGB) ze sčazanjom swobody hač do 5 lět abo z pjenježnej pokutu pochłosta.

Prošu wobkedźbujće sčěhowace „Wažne pokiwy za z listom wothłosowacych“ a „Poručjenja za listowe wothłosowanje“ na zadnjeje stronje.

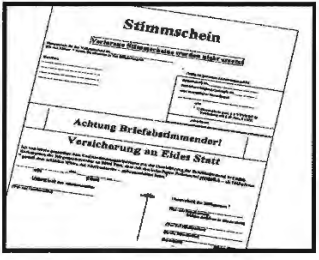
Wažne pokiwy za z listom wothłosowacych

1. Wupjelniće hłosowanski lisćik wosobinsce a njewobkedźbowani.
2. Wotedaće hłosa je při listowym wothłosowanju jenož plaćiwe, hdyž je na delnej potójcy hłosowanskeho wopisma „**Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju**“ wupjelnjene a podpísane.
3. **Hłosowanske wopismo** njetykniće do swětozeleneje wothłosowanskeje wobalki, ale hromadže z njej **do róžojteje listoweje wobalki za wothłosowanje**. Hewak je wotedaty hlós njepłaćiwý.
4. Wothłosowacy, kotřiž njemóža čitać abo kiž ćelneho bracha abo zbrašenja dla hłosowanski lisćik sami wupjelnić njemóža, móža sej někoho k pomocy wzać. Pomhaca wosoba dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Ma „**Přisahu narunace wobkrućenje za wothłosowanje z listom**“ podpisać. Pomoc wobmjenzuje so na technisku podpěru při zdźělenju wothłosowanskeho rozsuda, kotryž je hłosakmana wosoba sama tworila a zwurazniła. Njedowolena je pomoc w formje znjewužiweho wowliwowanja, kiž samopostajene tworjenje wole abo rozsud hłosakmanaje wosoby naruna abo změní, abo je-li pomhaca wosoba w konflikće zajimow. Wona je winowata, wšo za sebje zdźeržeć, štož je w zwisku z poskićenjom pomocy wo hłosowanju drugeje wosoby zhoniła. Skedźbnja so na to, zo je we wobłuku dowoleneje asistencije wothłosowanje chłostajomne, jeli wothłosowanskemu rozsudej hłosakmanaje wosoby njewotpowěduje abo hdyž jón hłosakmana wosoba njeje zdźělila.
5. Wothłosowanski list wotedajće sčasom na pósće abo na městnje, kiž je na listowej wobalce za wothłosowanje podate, tak zo dóńdže najpozdžišo na wothłosowanskim dnju do 16.00 hodź. pola adresatki abo adresata, kiž so na wothłosowanskim lisće mjenuje.
 - a) **Na terenje Zwjazzkoweje republiki Němskeje** měl so wothłosowanski list nanajpozdžišo na třećim dźělowym dnju před wothłosowanjom (. . .20...), při wjetšej zdalenosći hižo prjedy pola¹ wotedać. Wothłosowanski list njetrjebaće frankěrować. Přejće-li pak sej wosebitu formu posrědkowanja, dyrbiće za to trěbnu dodatnu plaćiznu ze znamkami abo přez wotkołkowanje na wothłosowanskim lisće zaplaćić.
 - b) **Zwonka Zwjazzkoweje republiki Němskeje** ma so wothłosowanski list ručež móžno při woknješku póstowego poslužbnika wotedać a posrědkowanje z lětaďom žadać. Wothłosowanski list dyrbi so jako posylka mjezynarodneje póstoweje služby na kóždy pad dospołnje frankěrować. Tohodla dyrbi so za njón we wotpowědnym kraju žadana plaćizna plaćić. Na wothłosowanskim lisće napisajće pod adresu cilowy kraj. Ma-li hłosakmana wosoba wobmyslenja, wothłosowanski list jeho róžojteje barby a woznamjenjenja dla přez wukrajny póst posrědkować, móže jón do neutralneje wobalki tyknyć a tajki na pósće wotedać.
6. **Wothłosowanske listy, kiž na wothłosowanskim dnju po 16.00 hodź. abo na sčěhowacych dnjach dochadźeja, so wjace njewobkedźbuj.**

¹ Póstowe předewzaće/předewzaća, kotremuž/kotrymž je krajina nawodnica abo krajny nawoda wothłosowanja bjezplatne rozpósłanje dowěrił/a.

Zadnja strona pomjatneho łopjena k listowemu wothłosowanju

Pokazowar za listowe wothłosowanje

1. Hłosowanski lisćik wosobinsce nakřižować	
2. Hłosowanski lisćik do swětłozeleneje wothłosowanskeje wobalki tyknyć a zalěpić	
3. „Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju“ na hłosowanskim wopismje z měštnom a datumom wupjelnić a podpisać	
4. Hłosowanske wopismo hromadže ze swětłozelenej wothłosowanskej wobalku do róžojteje listoweje wobalki za wothłosowanje tyknyć	
5. Róžojtu listowu wobalku za wothłosowanje zalěpić a nje frankěrowanu (zwonka Zwjazkoweje republiki: frankěrowanu) wotpósłać z pomocu¹ abo wotedać na městnje, podatym na wobalce	

Prošu wobkedźbujće, zo dyrbi so hłosowanski lisćik **njewobkedźbowany** wupjelnić a do wothłosowanskeje wobalki tyknyć!

Anlage 12
(zu § 33 Absatz 3 Nummer 4)

Vorderseite des Merkblatts zur Briefabstimmung

Sehr geehrte Abstimmende,
sehr geehrter Abstimmender,

anbei erhalten Sie die Unterlagen für den Volksentscheid am _____ zum _____ :

- | | |
|---|--|
| 1. den Stimmschein, | 3. den amtlichen hellgrünen Abstimmungsumschlag, |
| 2. den amtlichen weißen oder
weißlichen Stimmzettel, | 4. den amtlichen rosa Abstimmungsbriefumschlag. |

Sie können an dem Volksentscheid teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Stimmscheins** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses **durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum** eines beliebigen Stimmbezirks im Abstimmungsgebiet
o d e r
2. gegen **Abgabe oder Einsendung des Stimmscheins** an die für Sie zuständige, auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle **durch Briefabstimmung**.

Jede stimmberechtigte Person darf ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefabstimmende“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefabstimmung“ genau beachten.

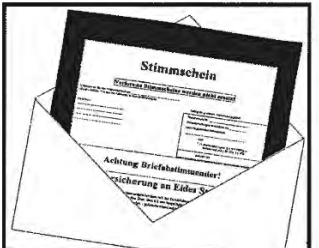
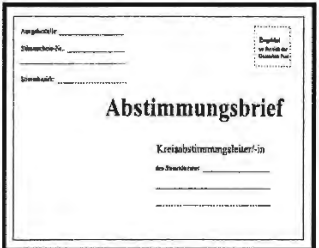
Wichtige Hinweise für Briefabstimmende

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
2. Die Stimmabgabe bei der Briefabstimmung ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Stimmscheins die **„Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“** mit der Unterschrift versehen ist.
3. Den **Stimmschein** nicht in den hellgrünen Abstimmungsumschlag legen, sondern mit diesem **in den rosa Abstimmungsbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
4. Abstimmende, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Abstimmung wird hingewiesen.
5. Abstimmungsbrief so **rechtzeitig** versenden oder bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben, dass er spätestens am Abstimmungstag bis 16 Uhr bei der Empfängerin oder dem Empfänger eingeht, die oder der auf dem Abstimmungsbrief genannt ist.
 - a) **Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Abstimmungsbrief spätestens am dritten Werktag vor der Abstimmung (. . . .20...), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei¹ eingeliefert werden. Der Abstimmungsbrief muss nicht frei gemacht werden. Nur wenn eine besondere Beförderungsform gewünscht wird, muss das dafür fällige zusätzliche Entgelt durch Briefmarken oder Freistempelaufdruck auf dem Abstimmungsbrief entrichtet werden.
 - b) **Außerhalb des Bundesgebiets** sollte der Abstimmungsbrief möglichst bald am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Abstimmungsbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Abstimmungsbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Abstimmungsbrief soll unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland angegeben werden. Falls eine stimmberechtigte Person Bedenken hat, den Abstimmungsbrief wegen seiner Kennzeichnung und der rosa Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihr überlassen, den Abstimmungsbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
6. **Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag nach 16.00 Uhr oder an den Folgetagen eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

¹ Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landesabstimmungsleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

Rückseite des Merkblatts zur Briefabstimmung

Wegweiser für die Briefabstimmung

1. Stimmzettel persönlich ankreuzen	
2. Stimmzettel in hellgrünen Abstimmungsumschlag legen und zukleben	
3. „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ auf dem Stimmschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen	
4. Stimmschein zusammen mit hellgrünem Abstimmungsumschlag in rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken	
5. Rosa Abstimmungsbriefumschlag zukleben, unfrankiert über ¹ absenden (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben	

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen ist!

Anlage/příloha 13

(Zu/k § 40 Absatz/wotstawk 1 Satz/sada 1, Absatz/wotstawk 2 Satz/sada 1, § 41 Nummer/číslo 7)
Muster in sorbischer Sprache/muster w serbšćinje

gmejna/město ¹ _____
 wothłosowanski wokres _____

Wozjewjenje wothłosowanja

1. Dnja _____
 so wotměje _____

ludowy rozsud wo _____

Wothłosowanje traje wot 8.00 hač do 18.00 hodž.

2. Gmejna ² twori jedyn wothłosowanski wobwod.

Wothłosowanska rumnosć so zarjaduje w _____ .

Gmejna ³ so dźěli do _____ wothłosowanskich wobwodow:
 (ličba)

Wothłosowanski wobwod 1:

Wothłosowanska rumnosć:

Wothłosowanski wobwod 2:

Wothłosowanska rumnosć:

Wothłosowanski wobwod 3:

Wothłosowanska rumnosć:

Gmejna ⁴ so dźěli do _____ powšitkownych wothłosowanskich wobwodow. ⁵
 (ličba)

We wothłosowanskich zdžělenkach, kiž su so hłosakmanym w času wot _____ do _____ připósłali, podawatej so wothłosowanski wobwod a wothłosowanska rumnosć, w kotrejež ma hłosakmana wosoba wothłosować.

Předsydstwo/předsydstwa listoweho wothłosowanja zeńdže/zeńdu so w _____ hodž.
 w _____ k zwěšćenju wuslědkow listoweho wothłosowanja.

3. Kóžda hłosakmana wosoba móže zasadnje jenož we wothłosowanskej rumnosći wothłosowanskeho wobwoda wothłosować, hdžež je do zapisa hłosakmanych zapisana/y.
 Hłosakmani maja wothłosowansku zdžělenku a personalny wupokaz abo pućowanski pas k wothłosowanju sobu přinjesć.
 Wothłosowanska zdžělenka ma so při wothłosowanju wotedać.
 Wothłosuje so z hamtskimi hłosowanskimi lisćikami. Kóžda wothłosowaca wosoba dóstanje při zastupje do wothłosowanskeje rumnosće hłosowanski lisćik.

Kóžda hłosakmana wosoba ma jedyn hlós, při wjacorych naćiskach zakonjow, wo kotrychž ma so wothłosować, kóždy raz jedyn hlós.

Hłosakmana wosoba wothłosuje z tym, zo na hłosowanskim lisćiku w jednym z kruhow při słowomaj „haj“ a „ně“ křižik staji abo z druhim markěrowanjom hłosowanskeho lisćika jednozmyslnje woznamjeni, hač chce na stajene prašenje z haj abo ně wotmołwić. To plaći po zmysle, hdyž ma so wo wjacorych naćiskach zakonjow wothłosować.

Hłosowanski lisćik ma hłosakmana wosoba we wothłosowanskej kabinje wothłosowanskeje rumnosće abo we wosebitej pódlanskej rumnosći woznamjenić a tak sfałdować, zo njehodži so wotedaty hłós spóznać.

4. Wothłosowanske jednanje a na tute jednanje scěhowace zwěšćenje a konstatowanie wothłosowanskeho wuslědka we wothłosowanskim wobwodze su zjawne. Kóžda a kóždy ma přistup, dalokož je to bjez wobmjezowanja wotběha wothłosowanja móžno.
5. Hłosakmani, kotřiž maja hłosowanske wopismo, móžeja so na wothłosowanju wobdźelić
 - a) přez wosobinske wotedace hłosa w kóždymžkuli wothłosowanskim wobwodze wothłosowanskeho terena

abo
 - b) přez listowe wothłosowanje.

Štóz chce přez listowe wothłosowanje wothłosować, dyrbi sej na gmejnje hamtski hłosowanski lisćik, hamtsku wothłosowansku wobalku kaž tež hamtsku listowu wobalku za wothłosowanje wobstarać a wothłosowanski list z hłosowanskim lisćikom (w zawrjenej wothłosowanskej wobalce) a podpisanym hłosowanskim wopismom sčasom pósłać na adresu, kiž je na listowej wobalce za wothłosowanje podata, tak zo tam najpozdzišo na wothłosowanskim dnu do 16.00 hodž. dóndže. Wothłosowanski list móže so tež na podatym městnje wotedać.

6. Kóžda hłosakmana wosoba móže swoje hłosowanske prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Njeje dowolene, zo zastupjer/ka hłosowanske prawo město hłosakmaneje wosoby wukonja (§ 28 wotstawk 4 Zakonja wo ludowej próstwje, ludowym požadanju a ludowym rozsudze [VVVG]).

Hłosakmana wosoba, kotraž njemóže čitać abo kiž čělneho bracha abo zbrašenja dla swój hłós sama wotedać njemóže, móže sej někoho k pomocy wzać. Pomoc wobmjezuje so na technisku podpěru při zdžělenju wothłosowanskeho rozsuda, kotryž je hłosakmana wosoba sama tworila a zwurazniła. Njedowolena je podpěra w formje znjewužiwaceho wowliwowanja, kiž samopostajene tworjenje wole abo rozsud hłosakmaneje wosoby naruna abo změni, abo je-li pomhaca wosoba w konflikće zajimow (§ 5 wotstawk 3 VVVG).

Štóz bjez woprawnjenja wothłosuje abo na druge wašnje njekorektny wuslědk wothłosowanja zawini abo wuslědk sfałšuje, pochłosta so z jastwom hač do pjeć lět abo z pjenježnej pokutu. Bjez woprawnjenja wothłosuje tež wosoba, kotraž hłosuje we wobłuku dowoleneje asistencije přećiwo rozsudej hłosakmaneje wosoby abo bjez toho, zo je hłosakmana wosoba swój rozsud zdžěliła. Pospyt so chłosta (§ 107a wotstawk 1 a 3, § 108d chłostanskeho zakonika [StGB]).

_____, dnja _____
gmejna

¹ štož njepřitrjechi, šmómyć

² za gmejny, kiž tworja jenož jedyn wothłosowanski wobwod

³ za gmejny, kiž so do mała wothłosowanskich wobwodow dźěla

⁴ za gmejny, kiž so do wjace wothłosowanskich wobwodow dźěla

⁵ Wobsteja-li wosebite wothłosowanske wobwody, maja so wone wosebje naličić.

Anlage 13
(zu § 40 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 41 Nummer 7)

Gemeinde/Stadt ¹ _____
 Stimmkreis _____

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am _____
 findet der

Volksentscheid zum _____

statt.

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ² bildet einen Stimmbezirk.

Der Abstimmungsraum wird in _____ eingerichtet.

Die Gemeinde ³ ist in folgende _____ Stimmbezirke eingeteilt:
 (Zahl)

Stimmbezirk 1:
 Abstimmungsraum:

Stimmbezirk 2:
 Abstimmungsraum:

Stimmbezirk 3:
 Abstimmungsraum:

Die Gemeinde ⁴ ist in _____ allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.⁵
 (Zahl)

In den Stimmenbenachrichtigungen, die den stimmberechtigten Personen in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigte Person abzustimmen hat.

Der Briefabstimmungsvorstand/Die Briefabstimmungsvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um _____ Uhr in _____ zusammen.¹

3. Jede stimmberechtigte Person kann grundsätzlich nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.
 Die Stimmberechtigten haben die Stimmenbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 Die Stimmenbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.
 Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede und jeder Abstimmende erhält bei Betreten des Abstimmungsraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme, bei mehreren zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen jeweils eine Stimme.

Die stimmberechtigte Person übt ihr Stimmrecht in der Weise aus, dass sie auf dem Stimmzettel in einem der bei den Worten „Ja“ und „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, ob sie die gestellte Frage bejahen oder verneinen will. Dies gilt sinngemäß, wenn mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung stehen.

Der Stimmzettel muss von der stimmberechtigten Person in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede und jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
5. Stimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung
 - a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets
 - oder
 - b) durch Briefabstimmungteilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertretung anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (§ 28 Absatz 4 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid [VVVG]).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 5 Absatz 3 VVVG).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches [StGB]).

_____, den _____

Die Gemeinde

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Für Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden

³ Für Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind

⁴ Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind

⁵ Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Anlage 14**(zu § 61 Absatz 6 Satz 1, § 65 Absatz 4 Satz 3)***Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf*

- ☐ ¹ Stimmbezirk-Nr. _____
- ☐ ¹ Briefabstimmungsvorstand-Nr. _____
- ☐ ¹ Stadt/Gemeinde _____
- ☐ ¹ Stimmkreis-Nr. _____

Schnellmeldung
über das Ergebnis des Volksentscheides

am _____

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (zum Beispiel Telefon, Fax oder Online) zu erstatten:

- ☐ ¹ von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher an die Gemeinde/die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter
- ☐ ¹ von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher an die Gemeinde/die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter
- ☐ ¹ von der Gemeinde an die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter
- ☐ ¹ von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter an die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter

Kennbuchstabe	Merkmal	Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte ²	
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	
D Ja	Gültige Ja-Stimmen	
D Nein	Gültige Nein-Stimmen	

Bei telefonischer Weiterleitung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind!**Bei Fax Rückbestätigung der Lesbarkeit abwarten!**

Durchgegeben

Uhrzeit

Aufgenommen

(Unterschrift der oder des Meldenden)_____
(Unterschrift der oder des Aufnehmenden)Telefon: Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses **sofort** weiterzugeben.¹ Zutreffendes ankreuzen² Von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher nicht auszufüllen

Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

- ☐ ¹ Stimmbezirk-Nr. _____
- ☐ ¹ Briefabstimmungsvorstand-Nr. _____
- ☐ ¹ Stadt/Gemeinde _____
- ☐ ¹ Stimmkreis-Nr. _____

Schnellmeldung
über das Ergebnis des Volksentscheides
am _____

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (zum Beispiel Telefon, Fax oder Online) zu erstatten:

- ☐ ¹ von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher an die Gemeinde/die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter
- ☐ ¹ von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher an die Gemeinde/die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter
- ☐ ¹ von der Gemeinde an die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter
- ☐ ¹ von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter an die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter

Kennbuchstabe	Merkmal	Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte ²	
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
C	Insgesamt ungültige Stimmabgaben	
D	Gültige Stimmabgaben	
D 1	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	
D 2	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2	
Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen		
D 1 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
D 1 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
D 2 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2	
D 2 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2	
Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen		

Bei telefonischer Weiterleitung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind! Bei Fax Rückbestätigung der Lesbarkeit abwarten!

Durchgegeben

Uhrzeit

Aufgenommen

(Unterschrift der oder des Meldenden)_____
(Unterschrift der oder des Aufnehmenden)

Telefon Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses **sofort** weiterzugeben.

¹ Zutreffendes ankreuzen

² Von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher nicht auszufüllen

Anlage 15
(zu § 62 Absatz 1 Satz 1)

Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

Gemeinde/Stadt ¹
Stimmkreis
Stimmbezirk (Name oder Nummer)

- ☐ ² Allgemeiner Stimmbezirk
☐ ² Sonderstimmbezirk
☐ ² Stimmbezirk mit beweglichem Stimmbezirksvorstand

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands zu unterschreiben

Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk
bei dem Volksentscheid am

1. Stimmbezirksvorstand

In den Stimmbezirksvorstand waren von der Gemeinde neben der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung weitere ____ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Stimmbezirksvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Stimmbezirksvorsteherin oder Stimmbezirksvorsteher
2.			als Stellvertretung der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers
3.			als Schriftführung
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands ernannte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Abstimmungshandlung

- 2.1. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen im Abstimmungsraum vor. Der Aushang eines Abdrucks aus der Abstimmungsbekanntmachung oder eines Auszugs aus ihr gemäß § 41 Nr. 7 VVGVO, eines Stimmzettels und der Aushang / die Auslegung¹ des zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurfes einschließlich Begründung waren gemäß § 40 Absatz 2 VVGVO erfolgt.

- 2.2. Der Stimmbezirksvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

☐ ² verschlossen.

☐ ² versiegelt.

Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Damit die Abstimmenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Zahl der Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden: _____

Zahl der Nebenräume: _____

Vom Tisch des Stimmbezirksvorstands konnten die Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4. Mit der Stimmabgabe wurde um ____ Uhr ____ Minuten begonnen.

- 2.5. ☐ ² Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Stimm-scheine lag nicht vor. Das Stimm-scheinverzeichnis war nicht zu berichtigen.

- ☐ ² Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimm Scheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimm Scheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimm Schein“, den Buchstaben „S“ oder „W“ eintrug. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde und zeichnete die Berichtigung ab.
- ☐ ² Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher berichtigte später entsprechend das Stimmberechtigtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimm Scheine.
- 2.6. ☐ ² Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.
- ☐ ² Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und § 49 VVGVO), wurden Niederschriften angefertigt, sie sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügt.
- 2.7. ☐ ² Der Stimmbezirksvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Stimm Scheinen nicht erhalten.
- ☐ ² Der Stimmbezirksvorstand hat _____ Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten
(Zahl)
Stimm Scheine – sowie _____ Nachtrag/Nachträge zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen –
(Zahl)
erhalten. ¹
- 2.8. Im Stimmbezirk befindet sich ³
- ☐ ² das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim _____
(Bezeichnung)
- ☐ ² das Kloster _____
(Bezeichnung)
- ☐ ² die sozialtherapeutische Anstalt _____
(Bezeichnung)
- ☐ ² die Justizvollzugsanstalt _____
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand angeordnet hat. ¹ Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/Stimmbezirksvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Stimmbezirksvorstands einschließlich der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich. ¹

Der bewegliche Stimmbezirksvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimm Scheine warfen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Stimmbezirksvorstand mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit eine Abstimmende oder ein Abstimmender es wünschte, warf die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung den gefalteten Stimmzettel ungeöffnet in die Stimmurne. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand vereinnahmte die Stimm Scheine und

brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Stimmurne und die eingenommenen Stimmschein unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Stimmurne bis zum Schluss der Abstimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Stimmbezirksvorstands.

- 2.9. Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Stimmbezirksvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie in Abschnitt 2.8 beschrieben.¹
- 2.10. Um 18 Uhr gab die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte anwesende Abstimmende ihre oder seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um _____ Uhr _____ Minuten erklärte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

- 3.1. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung vorgenommen.¹

Vor dem Öffnen der Stimmurne wurden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt.

Dann wurde die Stimmurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Stimmurne(n) des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/vorstände gemischt.¹ Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

- 3.2. a) Sodann wurden zur Ermittlung der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettel (= Abstimmende B).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- b) Daraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab _____ Vermerke.

- c) Mit Stimmschein haben abgestimmt

_____ Personen (= Abstimmende mit Stimmschein B 1).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B 1 in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- d) Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c

_____ Personen

☐ ² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a überein.

☐ ² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c war um _____ größer / kleiner ¹ als die Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3. Die Schriftführung übertrug aus der gegebenenfalls berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Zahlen der Stimmberechtigten laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk, der Stimmberechtigten mit Sperrvermerk und der Stimmberechtigten insgesamt in den Abschnitt 4.1 unter die Kennbuchstaben

A 1, A 2 und A 1 + A 2.

- 3.4. Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter ihrer Aufsicht:

- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
- b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde (Stapel 2),
- c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3), und
- d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertretung. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme enthält. Abweichende Stimmzettel wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der eindeutig ungültigen Stimmen. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) von der Schriftführung in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer mit Ausnahme des Stapels 2 die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Sie ermittelten die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 3). Die Zahl wurde von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D Ja eingetragen.

Anschließend ermittelten sie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel aus dem Stapel 4). Die Zahl wurde von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D Nein eingetragen.

Sodann wurden die Zahlen unter D Ja und D Nein zusammengezählt und die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D vermerkt.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, so wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden von der Schriftführung vorgenommen und von zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel (Stapel 2). Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher gab jede Entscheidung des Stimmbezirksvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit mündlich bekannt. Sie oder er sagte bei gültigen Stimmen außerdem an, ob eine Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme handelt. Sie oder er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Schriftführung vermerkte die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen und der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3.

Die Schriftführung zählte die Zwischensummen I und II der ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen zusammen. Zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte die Schriftführung die Summen in Abschnitt 4.3, die Summe der ungültigen Stimmen bei dem Kennbuchstabe C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Kennbuchstabe D, die Summe der gültigen Ja-Stimmen bei Kennbuchstabe D Ja und die Summe der gültigen Nein-Stimmen bei Kennbuchstabe D Nein.

3.6. Die von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel und die Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
- b) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen (Stapel 3 und 4),

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigelegt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmbezirksvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis ⁴

4.1. Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵

A 1 _____

Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵

A 2 _____

Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte ⁵

A 1 + A 2 _____

4.2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

B _____

Darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. c)

B 1 _____

4.3.

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Ungültige Stimmen C			

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Gültige Stimmen D			
Gültige Ja-Stimmen D Ja			
Gültige Nein-Stimmen D Nein			

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

- 5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Stimmbezirksvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands

(Vor- und Familienname(n))

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung ⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ ² mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

☐ ² berichtigt ⁷

und von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

- 5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch / per _____ an _____ übermittelt.
(Zutreffendes bitte angeben)
- 5.4. Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Stimmbezirksvorstands, darunter jeweils die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher und die Schriftführung oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.
- 5.5. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.
- 5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher
Die Stellvertretung
Die Schriftführung

Die übrigen Beisitzer

- 5.7. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands

(Vor- und Familienname(n))

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

- 5.8. Nach Schluss der Tätigkeit wurden alle abgegebenen Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- a) ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln,
 - b) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Ja- und Nein-Stimmen,
 - c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen,
 - d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete unter Satz 1 Buchstaben a bis c wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____ ,
_____ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
 - b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - c) das Stimmberechtigtenverzeichnis,
 - d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹ sowie
 - e) alle sonstigen dem Stimmbezirksvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen
- übergeben.

Die Stimmbezirksvorsteherin/Der Stimmbezirksvorsteher

Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am _____ , _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Zutreffendes ankreuzen

³ Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand tätig war, sind die Abschnitte 2.8 und 2.9 zu streichen.

⁴ Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

⁵ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.

⁷ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁸ Nach dem Muster der Anlage 14

Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

Gemeinde/Stadt ¹
Stimmkreis
Stimmbezirk (Name oder Nummer)

- ☐ ² Allgemeiner Stimmbezirk
☐ ² Sonderstimmbezirk
☐ ² Stimmbezirk mit beweglichem Stimmbezirksvorstand

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands zu unterschreiben

**Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk
bei dem Volksentscheid am**

1. Stimmbezirksvorstand

In den Stimmbezirksvorstand waren von der Gemeinde neben der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung weitere ____ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Stimmbezirksvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Stimmbezirksvorsteherin oder Stimmbezirksvorsteher
2.			als Stellvertretung der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers
3.			als Schriftführung
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands ernannte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Abstimmungshandlung

- 2.1. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen im Abstimmungsraum vor. Der Aushang eines Abdrucks aus der Abstimmungsbekanntmachung oder eines Auszugs aus ihr gemäß § 41 Nr. 7 VVGVO, eines Stimmzettels und der Aushang / die Auslegung der zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfe einschließlich Begründung waren gemäß § 40 Absatz 2 VVGVO erfolgt.

- 2.2. Der Stimmbezirksvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

☐ ² verschlossen.

☐ ² versiegelt.

Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Damit die Abstimmenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Zahl der Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden: _____

Zahl der Nebenräume: _____

Vom Tisch des Stimmbezirksvorstands konnten die Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4. Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr _____ Minuten begonnen.

- 2.5. ☐ ² Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Stimm-scheine lag nicht vor. Das Stimm-scheinverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- ☐ ² Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimm-scheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimm-scheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimm-schein“, den Kennbuchstabe „S“ oder „W“ eintrug. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde und zeichnete die Berichtigung ab.
- ☐ ² Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher berichtigte später entsprechend das Stimmberechtigtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimm-scheine.
- 2.6. ☐ ² Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.
- ☐ ² Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und § 49 VVGVO), wurden Niederschriften angefertigt, sie sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügt.
- 2.7. ☐ ² Der Stimmbezirksvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Stimm-scheinen nicht erhalten.
- ☐ ² Der Stimmbezirksvorstand hat _____ Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten
(Zahl)
Stimm-scheine – sowie _____ Nachtrag/Nachträge zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen –
(Zahl)
erhalten. ¹
- 2.8. Im Stimmbezirk befindet sich ³
- ☐ ² das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim _____
(Bezeichnung)
- ☐ ² das Kloster _____
(Bezeichnung)
- ☐ ² die sozialtherapeutische Anstalt _____
(Bezeichnung)
- ☐ ² die Justizvollzugsanstalt _____
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand angeordnet hat. ¹ Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/Stimmbezirksvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Stimmbezirksvorstands einschließlich der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich. ¹

Der bewegliche Stimmbezirksvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimm-scheine warfen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Stimmbezirksvorstand mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit eine Abstimmende oder ein Abstimmender es wünschte, warf die Stimmbezirksvorsteherin oder der

Stimmbezirksvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung den gefalteten Stimmzettel ungeöffnet in die Stimmurne. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand vereinnahmte die Stimmscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Stimmurne und die eingenommenen Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Stimmurne bis zum Schluss der Abstimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Stimmbezirksvorstands.

- 2.9. Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Stimmbezirksvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie in Abschnitt 2.8 beschrieben.¹
- 2.10. Um 18 Uhr gab die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte anwesende Abstimmende ihre oder seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um _____ Uhr _____ Minuten erklärte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

- 3.1. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung vorgenommen.¹

Vor dem Öffnen der Stimmurne wurden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt.

Dann wurde die Stimmurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Stimmurne(n) des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/vorstände gemischt.¹ Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

- 3.2. a) Sodann wurden zur Ermittlung der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettel (= Abstimmende B).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- b) Daraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab _____ Vermerke.

- c) Mit Stimmschein haben abgestimmt

_____ Personen (= Abstimmende mit Stimmschein B 1).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B 1 in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- d) Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c

_____ Personen

- ☐ ² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a überein.

- ² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c war um _____ größer / kleiner¹ als die Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3. Die Schriftführung übertrug aus der gegebenenfalls berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Zahlen der Stimmberechtigten laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk, der Stimmberechtigten mit Sperrvermerk und der Stimmberechtigten insgesamt in den Abschnitt 4.1 unter die Kennbuchstaben

A 1, A 2 und A 1 + A 2.

- 3.4. Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers folgende Stimmzettelsapel und behielten sie unter ihrer Aufsicht:

- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
- b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde (Stapel 2),
- c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),
- d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),
- e) einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5).

Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, wurden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beigelegt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beigelegt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertretung. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme enthält. Abweichende Stimmzettel wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugelegt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit den Stapeln 3 und 4 wurde entsprechend verfahren.

Danach zählten zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die

Zahl der zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) von der Schriftführung in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer mit Ausnahme des Stapels 2 die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Zunächst wurden aus den Stimmzetteln der Stapel 3 und 4 für jeden der Gesetzentwürfe die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen ermittelt. Die Stimmenzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein. Danach wurden die Zahlen der gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und für Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensummen I (ZS I) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Sodann übergab der Beisitzer, der den Stapel 5 unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 1. Sie oder er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme für Gesetzentwurf 1 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein.

Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher legte nun die Stimmzettel getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 2. Sie oder er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 2 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensumme II (ZS II) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Zahl der Stimmzettel aus den Stapeln 3 bis 5) ermittelt und in Abschnitt 4.3 unter Kennbuchstabe D als Zwischensumme II (ZS II) vermerkt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, so wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden von der Schriftführung vorgenom-

men und von zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher gab jede Entscheidung des Stimmbezirksvorstands über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Sie oder er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welche Gesetzentwürfe eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder insgesamt ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmabgaben, für welchen Gesetzentwurf eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Schriftführung vermerkte die so ermittelten Zahlen der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für jeden Gesetzentwurf als Zwischensumme III (ZS III) in Abschnitt 4.3.

Die Schriftführung zählte abschließend die Zwischensummen I bis III der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die einzelnen Gesetzentwürfe zusammen. Zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte die Schriftführung die Summen in Abschnitt 4.3, die Summe der insgesamt ungültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 bei D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 bei D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein (Hinweis: Die Summe von D 1 und D 2 wird regelmäßig von der Zahl der gültigen Stimmabgaben D abweichen).

Standen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, verfuhr sie oder er im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend.

3.6. Die von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel (Stapel 1),
- b) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben, getrennt nach Stapel 3 bis 5,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigelegt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmbezirksvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis ⁴

4.1. Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵

A 1

Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵

A 2

Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt
eingetragene Stimmberechtigte⁵

A 1 + A 2 _____

- 4.2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben
(vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

B _____

Darunter Abstimmende mit Stimmschein
(vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. c)

B 1 _____

- 4.3.

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Insgesamt ungültige Stimmabgaben C		X		

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Gültige Stimmabgaben D				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 D 1				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 D 2				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Nein				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Nein				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

- 5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vor-
kommnisse zu verzeichnen:

Der Stimmbezirksvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands

(Vor- und Familienname(n))

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ ² mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

☐ ² berichtigt ⁷

und von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch / per _____ an _____ übermittelt.
(Zutreffendes bitte angeben)

5.4. Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Stimmbezirksvorstands, darunter jeweils die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher und die Schriftführung oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.

5.5. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Stimmbezirksvorsteherin/ Der Stimmbezirksvorsteher
Die Stellvertretung
Die Schriftführung

Die übrigen Beisitzer

5.7. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands

(Vor- und Familienname(n))

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8. Nach Schluss der Tätigkeit wurden alle abgegebenen Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe, geordnet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVGVO gebildeten Stapeln,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen,
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete unter Satz 1 Buchstaben a bis c wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____ , _____ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
 - b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - c) das Stimmberechtigtenverzeichnis,
 - d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹ sowie
 - e) alle sonstigen dem Stimmbezirksvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen
- übergeben.

Die Stimmbezirksvorsteherin/Der Stimmbezirksvorsteher

Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am _____ , _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1 Nichtzutreffendes streichen
 - 2 Zutreffendes ankreuzen
 - 3 Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand tätig war, sind die Abschnitte 2.8 und 2.9 zu streichen.
 - 4 Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
 - 5 Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
 - 6 Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.
 - 7 Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - 8 Nach dem Muster der Anlage 14

Zusammenstellung der endgültigen Abstimmungsergebnisse

für den Volksentscheid am _____

Gemeinde: ¹ _____

Stimmkreis: ¹ _____

Abstimmungsgebiet ¹ _____

Statistische Gemeinde- kennziffer	Erfasster Bereich	Stimmberechtigte				Abstimmende		Stimmabgabe			
		laut		übrige Stimmschein- empfänger/ -innen ³	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt	darunter mit Stimmschein	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	Von den gültigen Stimmen entfallen auf	
		Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Vermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“	mit Vermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“							Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
	Stimmbezirk Briefabstim- ² mungsvorstand Gemeinde Stimmkreis	A 1	A 2	A 3	A	B	B 1	C	D	D Ja	D Nein

Unterschriften

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Beim Briefabstimmungsergebnis bleiben die Spalten A 1, A 2, A 3 und A unausgefüllt. Die Zahl der Briefabstimmenden bitte in Spalte B und B 1 einsetzen.

³ Stimmscheinempfängerinnen und Stimmscheinempfänger, die nicht in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind (§ 30 Absatz 2 VVGVO)

Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

Zusammenstellung der endgültigen Abstimmungsergebnisse
für den Volksentscheid am _____

Gemeinde: ¹ _____
Stimmkreis: ¹ _____
Abstimmungsgebiet ¹ _____

Statistische Gemein- deken- ziffer	Erfasster Bereich	Stimmberechtigte				Abstimmende		Stimmabgabe									
		laut Stimmberechtigten- verzeichnis		übrige Stimm- schein- emp- fänger/ -innen ³	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insge- samt	darunter mit Stimm- schein	Insgesamt ungültige Stimm- abgaben	Gültige Stimm- abgaben	gültige Stimmen bezogen auf Gesetz- entwurf 1	gültige Stimmen bezogen auf Gesetz- entwurf 2	Hin- weis: ggf. weitere Zeilen ein- fügen	Von den gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 1 entfallen auf		Von den gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 2 entfallen auf		Hin- weis: ggf. weitere Zeilen ein- fügen
		ohne Vermerk „Stimm- schein“, „S“ oder „W“	mit Vermerk „Stimm- schein“, „S“ oder „W“										Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	
	Stimmbezirk Briefabstim- mungsvorstand ² Gemeinde Stimmkreis	A 1	A 2	A 3		B	B 1	C	D	D 1	D 2		D 1 Ja	D 1 Nein	D 2 Ja	D 2 Nein	

Unterschriften _____

¹ Nichtzutreffendes streichen
² Beim Briefabstimmungsergebnis bleiben die Spalten A 1, A 2, A 3 und A unausgefüllt. Die Zahl der Briefabstimmenden bitte in Spalte B und B 1 einsetzen.
³ Stimmscheinempfängerinnen und Stimmscheinempfänger, die nicht in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind (§ 30 Absatz 2 VwVGVO)

Anlage 17
(zu § 66 Absatz 1 Satz 1)
Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

Briefabstimmungsvorstand-Nr.
Gemeinde/Stadt ^{1 2}
Stimmkreis

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands zu unterschreiben

Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung
bei dem Volksentscheid am

1. Briefabstimmungsvorstand

In den Briefabstimmungsvorstand waren von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Absatz 2 VVG zuständigen Gemeinde ¹ neben der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung weitere _____ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefabstimmungsvorsteherin oder Briefabstimmungsvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers
3.			als Schriftführung
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands ernannte die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands und

wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

- 2.1. Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen vor.

- 2.2. Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

☐ ⁴ verschlossen.

☐ ⁴ versiegelt.

Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde ¹

_____ Abstimmungsbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Stimm Scheine für ungültig erklärt worden sind, ¹

übergeben worden ist ¹

und _____ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Stimm Scheine – sowie _____ Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind. ¹ Die darin aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6). ¹

- 2.4. Hierauf öffnete ein von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimmschein und den Abstimmungsumschlag und übergab beide der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher.

Wenn weder der Stimmschein noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne gelegt. Die Stimmscheine wurden gesammelt.

- 2.5. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kreisabstimmungsleiterin oder des Kreisabstimmungsleiters/der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹ überbrachte um _____ Uhr weitere _____ Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag bei der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/bei der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹ noch vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen waren.³

- 2.6. Es wurden – keine¹ – insgesamt _____¹ Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

_____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegt hat,

_____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt war,

_____ Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen war,

_____ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthalten hat,

_____ Abstimmungsbriefe, weil die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

_____ Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,

_____ Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:

_____ Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

- 3.1. Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet und, soweit keine Zurückweisung erfolgt war, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die Stimmurne nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit um _____ Uhr geöffnet. Die Abstimmungsumschläge wurden entnommen. Die Briefabstim-

mungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

- 3.2. a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab _____ Abstimmungsumschläge
(= Abstimmende B ; zugleich B 1).

- b) Danach wurden die Stimmscheine gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmscheine.

- c) ☐ ⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte überein.
☐ ⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3. Die Schriftführung übertrug die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Abstimmungsniederschrift.

- 3.4. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten folgende Stapel:

- a) einen aus ungekennzeichneten und zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),
- b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),
- c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3), und
- d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertretung. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge befanden, die eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthielten. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei ungültigen Stimmen enthält. Abweichende Stimmzettel und Abstimmungsumschläge wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 mit den zweifelsfrei ungültigen Stimmen unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der eindeutig ungültigen Stimmen. Diese Zahl

wurde als Zwischensumme I (ZS I) von der Schriftführung in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer die Stapel 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Sie ermittelten die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 3). Die Zahl wurde von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D Ja eingetragen.

Anschließend ermittelten sie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel aus dem Stapel 4). Die Zahl wurde von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D Nein eingetragen.

Sodann wurden die Zahlen unter Kennbuchstabe D Ja und D Nein zusammengezählt und die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D als Zwischensumme I (ZS I) vermerkt.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden von der Schriftführung vorgenommen und von zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Briefabstimmungsvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge (Stapel 2). Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher gab jede Entscheidung des Briefabstimmungsvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit mündlich bekannt. Sie oder er sagte bei gültigen Stimmen außerdem an, ob eine Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme handelt. Sie oder er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Schriftführung vermerkte die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen und der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2.

Die Schriftführung zählte die Zwischensummen I und II der ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen zusammen. Zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte die Schriftführung die Summen in Abschnitt 4.2, die Summe der ungültigen Stimmen bei dem Kennbuchstaben C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Kennbuchstaben D, die Summe der gültigen Ja-Stimmen bei Kennbuchstabe D Ja und die Summe der gültigen Nein-Stimmen bei Kennbuchstabe D Nein.

3.6. Die vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme und die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge (Stapel 1),
- b) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen (Stapel 3 und 4)

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigelegt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefabstimmungsvorstand als das Briefabstimmungsergebnis im Stimmkreis – für das Gebiet der Stadt/der Gemeinde(n) _____ –¹ festgestellt und von dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben

4. Abstimmungsergebnis⁵

- 4.1. Zahl der Personen, die abgestimmt haben
(vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

und zugleich _____

- 4.2.

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Ungültige Stimmen C			

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Gültige Stimmen D			
Gültige Ja-Stimmen D Ja			
Gültige Nein-Stimmen D Nein			

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

- 5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefabstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

(Vor- und Familienname(n))

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

- ☐ ⁴ mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt
☐ ⁴ berichtigt ⁷

und von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

- 5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per _____ an _____ übermittelt.
(Zutreffendes bitte angeben)
- 5.4. Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter jeweils die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher und die Schriftführung oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.
- 5.5. Die Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.
- 5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Briefabstimmungsvorsteherin/Der Briefabstimmungsvorsteher
Die Stellvertretung
Die Schriftführung

Die übrigen Beisitzer

- 5.7. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

(Vor- und Familienname(n))

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

- 5.8. Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungekennzeichneten und den sonst ungültigen Stimmzetteln sowie den leeren Abstimmungsumschlägen,
- b) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Ja- und Nein-Stimmen und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Der oder dem Beauftragten des/der _____ wurden am _____ ,
_____ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
 - b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - c) das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine samt Nachträgen/der Mitteilung, dass Stimmscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,¹
 - d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel –¹ sowie
 - e) alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von dem/der _____ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen
- übergeben.

Die Briefabstimmungsvorsteherin/Der Briefabstimmungsvorsteher

Von der oder dem Beauftragten des/der _____ wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ , _____
Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Briefabstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

³ Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden.

⁴ Zutreffendes ankreuzen

⁵ Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefabstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.

⁷ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁸ Nach dem Muster der Anlage 14

Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

Briefabstimmungsvorstand-Nr.
Gemeinde/Stadt ^{1 2}
Stimmkreis

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands zu unterschreiben

**Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung
bei dem Volksentscheid am**

1. Briefabstimmungsvorstand

In den Briefabstimmungsvorstand waren von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Absatz 2 VVG zuständigen Gemeinde¹ neben der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung weitere _____ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefabstimmungsvorsteherin oder Briefabstimmungsvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers
3.			als Schriftführung
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands ernannte die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

- 2.1. Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen vor.

- 2.2. Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

☐ ⁴ verschlossen.

☐ ⁴ versiegelt.

Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter /der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde ¹

_____ Abstimmungsbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Stimm Scheine für ungültig erklärt worden sind, ¹

übergeben worden ist ¹

und _____ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Stimm Scheine – sowie _____ Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind. ¹
Die darin aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6). ¹

- 2.4. Hierauf öffnete ein von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimm Schein und den Abstimmungsumschlag und übergab beide der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher.

Wenn weder der Stimmschein noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne gelegt. Die Stimmscheine wurden gesammelt.

- 2.5. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kreisabstimmungsleiterin oder des Kreisabstimmungsleiters/der gemäß § 30 Absatz 2 VVG zuständigen Gemeinde¹ überbrachte um _____ Uhr weitere _____ Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag bei der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/bei der gemäß § 30 Absatz 2 VVG zuständigen Gemeinde¹ noch vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen waren.³
- 2.6. Es wurden – keine¹ – insgesamt _____¹ Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

- _____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegt hat,
- _____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt war,
- _____ Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen war,
- _____ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthalten hat,
- _____ Abstimmungsbriefe, weil die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
- _____ Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,
- _____ Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:

_____ Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

- 3.1. Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet und, soweit keine Zurückweisung erfolgt war, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die Stimmurne nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit um _____ Uhr geöffnet. Die Abstimmungsumschläge wurden entnommen. Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.
- 3.2. a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab _____ Abstimmungsumschläge
(= Abstimmende B ; zugleich B 1).

b) Danach wurden die Stimmscheine gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmscheine.

c) ☐ ⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte überein.

☐ ⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3. Die Schriftführung übertrug die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Abstimmungsniederschrift.

3.4. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, folgende Stapel:

- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),
- b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),
- c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),
- d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),
- e) einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5).

Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, wurden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beigefügt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden die Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beigefügt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Der Stapel 2 wurde in die Obhut einer oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher, zum anderen Teil ihrer

oder seiner Stellvertretung. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete und zweifelsfrei insgesamt ungültige Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die eine zweifelsfrei ungültige Stimmabgabe enthielten, befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmen enthält. Abweichende Stimmzettel und Abstimmungsumschläge wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit den Stapeln 3 und 4 wurde entsprechend verfahren.

Danach zählten zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) von der Schriftführung in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer die Stapel 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Zunächst wurden aus den Stimmzetteln der Stapel 3 und 4 für jeden der Gesetzentwürfe die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen ermittelt. Die Stimmenzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein. Danach wurden die Zahlen der gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und für Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensummen I (ZS I) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Sodann übergab der Beisitzer, der den Stapel 5 unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher. Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 1. Sie oder er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 1 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein.

Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher legte nun die Stimmzettel getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 2. Sie oder er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 2 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.2 als Zwischensumme II (ZS II) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen (Zahl der Stimmzettel aus den Stapeln 3 bis 5) ermittelt und in Abschnitt 4.2 unter Kennbuchstabe D als Zwischensumme II (ZS II) vermerkt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden von der Schriftführung vorgenommen und von zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Briefabstimmungsvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher gab jede Entscheidung des Briefabstimmungsvorstands über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Sie oder er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welchen Gesetzentwurf eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder insgesamt ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, für welchen Gesetzentwurf eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Schriftführung vermerkte die so ermittelten Zahlen der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für jeden Gesetzentwurf als Zwischensumme III (ZS III) in Abschnitt 4.2.

Die Schriftführung zählte abschließend die Zwischensummen der insgesamt ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die einzelnen Gesetzentwürfe zusammen. Zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte die Schriftführung die Summen in Abschnitt 4.2, die Summe der insgesamt ungültigen Stimmabgaben bei dem Kennbuchstabe C, die Summe der gültigen Stimmabgaben bei dem Kennbuchstabe D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein (Hinweis: Die Summe von D 1 und D 2 wird regelmäßig von der Zahl der gültigen Stimmabgaben D abweichen).

Standen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, verfuhr er im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend.

3.6. Die von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettel mit zweifelsfrei insgesamt ungültiger Stimmabgabe und die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge (Stapel 1),
- b) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Stapel 3 bis 5

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigelegt.

- 3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefabstimmungsvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmkreis – für das Gebiet der Stadt/der Gemeinde(n) – ¹ festgestellt und von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis⁵

- 4.1. Zahl der Personen, die abgestimmt haben
(vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

B

und zugleich

B 1

- 4.2.

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Insgesamt ungültige Stimmabgaben C		X		

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Gültige Stimmabgaben D				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 D 1				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 D 2				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Nein				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Nein				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

- 5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefabstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

(Vor- und Familienname(n))

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ ⁴ mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

☐ ⁴ berichtigt ⁷

und von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per _____ an _____ übermittelt.
(Zutreffendes bitte angeben)

5.4. Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter jeweils die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher und die Schriftführung oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.

5.5. Die Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Stimmbezirksvorsteherin/ Der Stimmbezirksvorsteher
Die Stellvertretung
Die Schriftführung

Die übrigen Beisitzer

5.7. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

(Vor- und Familienname(n))

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8. Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungekennzeichneten und den sonst insgesamt ungültigen Stimmzetteln, sowie den leeren Abstimmungsumschlägen,
- b) ein Paket mit Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe, geordnet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVGVO gebildeten Stapeln und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Der oder dem Beauftragten des/der _____ wurden am _____ , _____ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
 - b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - c) das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine samt Nachträgen/der Mitteilung, dass Stimmscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, ¹
 - d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹ sowie
 - e) alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von dem/der _____ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen
- übergeben.

Die Briefabstimmungsvorsteherin/Der Briefabstimmungsvorsteher

Von der oder dem Beauftragten des/der _____ wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ , _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Briefabstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- ¹ Nichtzutreffendes streichen
 - ² Eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.
 - ³ Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden.
 - ⁴ Zutreffendes ankreuzen
 - ⁵ Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefabstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
 - ⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.
 - ⁷ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - ⁸ Nach dem Muster der Anlage 14

Anlage 18
(zu § 67 Absatz 4 Satz 1)

Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

Niederschrift
über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
im Stimmkreis
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen
am _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmkreis

(Nummer und Name)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreisabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- a) _____ als Vorsitzende oder Vorsitzen-
der/Stellvertretung¹
- b) _____ als Beisitzer
- c) _____ als Beisitzer
- d) _____ als Beisitzer
- e) _____ als Beisitzer
- f) _____ als Beisitzer
- g) _____ als Beisitzer
(Familienname, Vornamen, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

_____ als Schriftführung sowie
_____ und
_____ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Absatz 3, § 73 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG-VO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Der Kreisabstimmungsausschuss nahm Einsicht in die insgesamt _____ Abstimmungsnieder-
(Zahl)
schriften der Abstimmungsvorstände für insgesamt _____ Stimmbezirke
(Zahl)
- (davon _____ Stimmbezirksvorstände für _____ allgemeine Stimmbezirke
(Zahl) (Zahl)
- _____ Stimmbezirksvorstände für _____ Sonderstimmbezirke
(Zahl) (Zahl)
- _____ Briefabstimmungsvorstände zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
(Zahl) im Stimmkreis)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden.

- 2.1. Der Kreisabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände zu folgenden – keinen – Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Kreisabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen: ²

- 2.2. Der Kreisabstimmungsausschuss änderte folgende fehlerhafte Entscheidungen der Abstimmungsvorstände ab: ²

- 2.3. Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken: ²

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefabstimmung ergab folgendes Gesamtergebnis für den Stimmkreis:

Kennbuchstabe ³

☐ A	Stimmberechtigte	
☐ B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
☐ C	Ungültige Stimmen	
☐ D	Gültige Stimmen	
☐ D Ja	Gültige Ja-Stimmen	
☐ D Nein	Gültige Nein-Stimmen	

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung⁴ nach Stimmbezirken, Gemeinden und Briefabstimmungsvorständen von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter, von den Beisitzern und von der Schriftführung unterschrieben.
5. Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter gab das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter, den Beisitzern und der Schriftführung genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
(Ort)

Die Kreisabstimmungsleiterin oder
der Kreisabstimmungsleiter

Die Beisitzer

a) _____

b) _____

Die Schriftführung

c) _____

d) _____

e) _____

f) _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Streichen, wenn dies nicht erforderlich war

³ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16

⁴ Nach dem Muster der Anlage 16

Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

Niederschrift
über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
im Stimmkreis
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen
am _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmkreis

 (Nummer und Name)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreisabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- a) _____ als Vorsitzende oder Vorsitzen-
 der/Stellvertretung¹
- b) _____ als Beisitzer
- c) _____ als Beisitzer
- d) _____ als Beisitzer
- e) _____ als Beisitzer
- f) _____ als Beisitzer
- g) _____ als Beisitzer
 (Familienname, Vornamen, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

_____ als Schriftführung sowie
 _____ und
 _____ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Absatz 3, § 73 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG-VO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Der Kreisabstimmungsausschuss nahm Einsicht in die insgesamt _____ Abstimmungsnieder-
 (Zahl)
 schriften der Abstimmungsvorstände für insgesamt _____ Stimmbezirke
 (Zahl)

(davon _____ Stimmbezirksvorstände für _____ allgemeine Stimmbezirke
 (Zahl) (Zahl)
 _____ Stimmbezirksvorstände für _____ Sonderstimmbezirke
 (Zahl) (Zahl)
 _____ Briefabstimmungsvorstände zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
 (Zahl) im Stimmkreis)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden.

- 2.1. Der Kreisabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände zu folgenden – keinen – Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Kreisabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen: ²

- 2.2. Der Kreisabstimmungsausschuss änderte folgende fehlerhafte Entscheidungen der Abstimmungsvorstände ab: ²

- 2.3. Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken: ²

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefabstimmung ergab folgendes Gesamtergebnis für den Stimmkreis:

Kennbuchstabe ³

A	Stimmberechtigte	
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
C	Insgesamt ungültige Stimmabgaben	
D	Gültige Stimmabgaben	
D 1	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	
D 2	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)	
D 1 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
D 1 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
D 2 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2	
D 2 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 (Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)	

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung⁴ nach Stimmbezirken, Gemeinden und Briefabstimmungsvorständen von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter, von den Beisitzern und von der Schriftführung unterschrieben.
5. Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter gab das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter, den Beisitzern und der Schriftführung genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
(Ort)

Die Kreisabstimmungsleiterin oder
der Kreisabstimmungsleiter

Die Beisitzer

a) _____

b) _____

Die Schriftführung

c) _____

d) _____

e) _____

f) _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Streichen, wenn dies nicht erforderlich war

³ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16

⁴ Nach dem Muster der Anlage 16

Anlage 19
(zu § 68 Absatz 4 Satz 1)*Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf*

Niederschrift
über die Sitzung des Landesabstimmungsausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen
am _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landesabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- a) _____ als Vorsitzende oder Vorsitzender/Stellvertretung¹
- b) _____ als Beisitzer
- c) _____ als Beisitzer
- d) _____ als Beisitzer
- e) _____ als Beisitzer
- f) _____ als Beisitzer
- g) _____ als Beisitzer
(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

- _____ als Schriftführung sowie
- _____ und
- _____ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Absatz 3, § 73 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG-VO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Dem Landesabstimmungsausschuss lagen insgesamt _____ Abstimmungsniederschriften der
(Zahl)
Kreisabstimmungsausschüsse und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmkreisen vor.
- 2.1. Der Landesabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Niederschriften der Kreisabstimmungsausschüsse zu folgenden – keinen – ¹ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Landesabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen: ²

- 2.2. Der Landesabstimmungsausschuss berichtigte folgende Zählfehler/andere offensichtliche Unrichtigkeiten: ^{1, 2}

- 2.3. Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:²

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmkreise ergab folgendes Gesamtergebnis für das Land:

Kennbuchstabe³

☐ A	Stimmberechtigte	
☐ B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
☐ C	Ungültige Stimmen	
☐ D	Gültige Stimmen	
☐ D Ja	Gültige Ja-Stimmen	
☐ D Nein	Gültige Nein-Stimmen	

Somit hat der zur Volksabstimmung gebrachte Gesetzentwurf – nicht – ¹ die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung ⁴ nach Stimmkreisen von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter, von den Beisitzern und von der Schriftführung unterschrieben.
5. Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter gab das vom Landesabstimmungsausschuss festgestellte zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides mündlich bekannt. Sie oder er gab darüber hinaus mündlich bekannt, ob der zur Volksabstimmung gebrachte Gesetzentwurf die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter, den Beisitzern und der Schriftführung genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
(Ort)

Die Landesabstimmungsleiterin/
Der Landesabstimmungsleiter

Die Beisitzer

a) _____

b) _____

Die Schriftführung

c) _____

d) _____

e) _____

f) _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Streichen, wenn dies nicht erforderlich war

³ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16

⁴ Nach dem Muster der Anlage 16

Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

**Niederschrift
über die Sitzung des Landesabstimmungsausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen
am _____**

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landesabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- a) _____ als Vorsitzende oder Vorsitzender/Stellvertretung¹
b) _____ als Beisitzer
c) _____ als Beisitzer
d) _____ als Beisitzer
e) _____ als Beisitzer
f) _____ als Beisitzer
g) _____ als Beisitzer
(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

_____ als Schriftführung sowie
_____ und
_____ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Absatz 3, § 73 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG-VO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Dem Landesabstimmungsausschuss lagen insgesamt _____ Abstimmungsniederschriften der
(Zahl)
Kreisabstimmungsausschüsse und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmkreisen vor.
- 2.1. Der Landesabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Niederschriften der Kreisabstimmungsausschüsse zu folgenden – keinen –¹ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Landesabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen: ²

- 2.2. Der Landesabstimmungsausschuss berichtigte folgende Zählfehler/andere offensichtliche Unrichtigkeiten: ^{1, 2}

- 2.3. Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken: ²

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmkreise ergab folgendes Gesamtergebnis für das Land:

Kennbuchstabe ³

☐ A	Stimmberechtigte	
☐ B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
☐ C	Insgesamt ungültige Stimmabgaben	
☐ D	Gültige Stimmabgaben	
☐ D 1	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	
☐ D 2	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)	
☐ D 1 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
☐ D 1 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
☐ D 2 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2	
☐ D 2 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 (Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)	

Somit hat/haben keiner der – der mit Gesetzentwurf 1 – und/der mit Gesetzentwurf 2 – (Hinweis: ggf. weitere einfügen) – zur Volksabstimmung gebrachte Gesetzentwurf – gebrachten Gesetzentwürfe – ¹ die erforderliche Mehrheit erhalten.

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung⁴ nach Stimmkreisen von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter, von den Beisitzern und von der Schriftführung unterschrieben.
5. Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter gab das vom Landesabstimmungsausschuss festgestellte zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides mündlich bekannt. Sie oder er gab darüber hinaus mündlich bekannt, ob und gegebenenfalls welcher/welche der zur Volksabstimmung gebrachten Gesetzentwürfe die erforderliche Mehrheit erhalten hat/haben.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter, den Beisitzern und der Schriftführung genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
(Ort)

Die Landesabstimmungsleiterin oder
der Landesabstimmungsleiter

Die Beisitzer

a) _____

b) _____

Die Schriftführung

c) _____

d) _____

e) _____

f) _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Streichen, wenn dies nicht erforderlich war

³ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16

⁴ Nach dem Muster der Anlage 16

Vierzehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Vom 13. Januar 2021

Auf Grund

- des § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 190 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 25 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 190 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 25 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 55a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), in Verbindung mit § 1 Nummer 11 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,
- des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), der zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 190 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 25 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 5 Absatz 4 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 26 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 134 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), der zuletzt durch Artikel 153 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 93 Satz 1 Nummer 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 35 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 24 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe j der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,
- des § 135 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 4 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Nummer 23 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe i der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,
- des § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 11 Nummer 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 49 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist,
- des § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 14 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist,
- des § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), die durch Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Nummer 34 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) neu gefasst worden ist,
- des § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), dessen Satz 1 und 2 durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 16 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist,
- des § 46e Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), dessen Satz 2

- zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) und dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 16 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist,
- des § 64 Absatz 6 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036) in Verbindung mit § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 11 Nummer 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, und mit § 1 Nummer 5 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist, sowie
 - des § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), dessen Satz 5 zuletzt durch Artikel 18 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 38 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 7 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) neu gefasst worden ist,
- verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Die Sächsische E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. August 2020 (SächsGVBl. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei den Amtsgerichten können in den Verfahren des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters, den Grundbuchsachen sowie den Insolvenzverfahren, soweit gemäß § 5 Absatz 4

der Insolvenzordnung Tabellen, Verzeichnisse und die dazugehörigen Dokumente betroffen sind, elektronische Dokumente eingereicht werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Soweit in Grundbuchsachen die Einreichung elektronischer Dokumente gemäß Absatz 2 eröffnet ist, haben“ durch die Wörter „In Grundbuchsachen haben Notarinnen und“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Pläne und Zeichnungen, die ein größeres Format als DIN A3 aufweisen, und, soweit es sich nicht um Urkunden der oder des antragstellenden oder der oder des mit ihr oder ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Notarin oder Notars handelt, für die mit den Plänen oder Zeichnungen gemäß § 44 des Beurkundungsgesetzes verbundenen Dokumente, wenn mindestens die in Satz 1 Nummer 2 genannten Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form übermittelt werden.“
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Einreichen“ durch die Wörter „bei den Einreichenden“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Anlage 1 bezeichneten Gerichten werden die Akten in den durch Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Bestimmung der Verfahren mit elektronischer Aktenführung vom 20. August 2020 (SächsJMBI. S. 77) bestimmten Verfahren, die ab dem in der Verwaltungsvorschrift angegebenen Zeitpunkt neu eingehen oder in höherer Instanz fortgeführt werden, elektronisch geführt.“
4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Präsident“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Nutzer“ die Wörter „Nutzerinnen und“ eingefügt.

5. Anlage 1 wird aufgehoben.

6. Die Anlage 2 wird Anlage 1.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Dresden, den 13. Januar 2021

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik

Vom 21. Dezember 2020

Auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik

Die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik vom 8. August 2013 (SächsGVBl. S. 757), die durch die Verordnung vom 9. August 2016 (SächsGVBl. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Staatsministeriums für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Staatsministeriums für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Rahmen des Absatzes 1“ durch die Wörter „Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ und die Wörter „17. Dezember 2014 (SächsGVBl. S. 686), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2015 (SächsABl. Sdr. S. 342)“ durch die Wörter „13. Februar 2020 (SächsGVBl. S. 40)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „des Acker- und Pflanzenbaus“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugung“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Hauswirtschaft“ die Wörter „sowie des Gartenbaus“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Landwirtschaft“ die Wörter „und des Gartenbaus“ angefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist die zuständige Behörde im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) geändert worden ist, sowie des Artikels 38 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von

Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1, L 3161 vom 6.12.2019, S. 3).“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Staatsministeriums für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 367 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 2016 (BGBl. I S. 452)“ durch die Wörter „Artikel 108 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5 werden die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, L 130 vom 19.5.2016, S. 9, L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/127 (ABl. L 27 vom 31.1.2020, S. 1)“ ersetzt.
 - e) Der Nummer 6 werden die Wörter „die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 1) geändert worden ist,“ angefügt.
 - f) In Nummer 7 werden die Wörter „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 (ABl. L 329 vom 15.12.2015, S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, L 014 vom 18.1.2017, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 vom 10. Juli 2020, ABl. L 224 vom 13.7.2020, S. 1)“ ersetzt.
 - g) In Nummer 8 werden die Wörter „durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
 - h) In Nummer 9 wird die Angabe „10. Juli 2015 (BAnz. AT 13.07.2015 V1)“ durch die Angabe „22. September 2020 (BAnz. AT 24.09.2020 V1)“ ersetzt.
 - i) In Nummer 10 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 8. März 2016 (BGBl. I S. 452)“ durch die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 2019 (BGBl. I S. 170)“ ersetzt.
 - j) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3, des § 10 Absatz 3 und des § 21 Absatz 6 des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18),“

- k) In Nummer 14 werden die Wörter „10 der Schulkolch-Durchföhrungsverordnung vom 21. Mai 2015 (BGBl. I S. 827)“ durch die Wörter „5 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2880) geändert worden ist“ ersetzt.
- l) In Nummer 15 werden die Wörter „durch Artikel 4 Absatz 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 95 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“

- ersetzt und nach dem Wort „Landwirtschaft“ werden die Wörter „und des Gartenbaus“ eingefügt.
- m) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Landwirtschaft“ die Wörter „und des Gartenbaus“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. Dezember 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung

Vom 5. Januar 2021

Auf Grund

- des § 5 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) sowie des § 3b Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 3b Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist, sowie mit § 8 Absatz 1 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 2010 (BGBl. I S. 800) geändert worden ist, und mit § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz vom 7. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 5), der durch Verordnung vom 15. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 220) geändert worden ist,
- der §§ 8 und 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, des § 22g Absatz 1 Satz 1 und des § 44 Absatz 1 Satz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 8 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) geändert und § 22g Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2017 (BGBl. I S. 1942) eingefügt worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz vom 7. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 5), der durch Verordnung vom 15. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 220) geändert worden ist,
- des § 22 Absatz 3 Nummer 3 und des § 24 Absatz 5 Nummer 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 24 Absatz 5 Nummer 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 10 und Absatz 2 Nummer 1 der Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz vom 7. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 5), der durch Verordnung vom 15. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 220) geändert worden ist, und des § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist, sowie mit § 29 Absatz 3 Nummer 2 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1828) geändert worden ist, und mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 Nummer 3 der Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 7. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 5), von denen Absatz 2 Nummer 3 durch Verordnung vom 15. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 220) geändert worden ist,

im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
verordnet das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung

Die Sächsische Weinrechtsdurchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2016 (SächsGVBl. S. 150), die durch die Verordnung vom 9. August 2016 (SächsGVBl. S. 337) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zuständig für die Durchsetzung der Maßnahmen nach Artikel 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1, L 120 vom 8.5.2019, S. 34), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/840 vom 12. März 2019 (ABl. L 138 vom 24.5.2019, S. 74) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.“
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, L 189 vom 27.6.2014, S. 261, L 130 vom 19.5.2016, S. 18, L 34 vom 9.2.2017, S. 41, L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und für Ernteverversicherungen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfolgt nach Maßgabe des vom Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft erlassenen Regionalen Stützungsprogramms im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 626 Absatz 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3041)“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „1 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 917),“ die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2017 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist,“ eingefügt und die Wörter „durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (BGBl. I S. 798)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (BGBl. I S. 2199)“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Betriebe, denen eine Betriebsnummer nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Weinverordnung zugeteilt wurde, sind anerkannte und ermächtigte Erzeuger im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 60), in der jeweils geltenden Fassung.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Kontrolle der Produktspezifikationen von Landwein wird von der zuständigen Behörde auf Basis der Angaben der Erzeuger aus

 - den Begleitdokumenten nach Kapitel IV,
 - der Erzeugungsmeldung nach Artikel 31,
 - der Bestandsmeldung nach Artikel 32 und
 - der Erntemeldung nach Artikel 33der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 durchgeführt.“
- In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Nummer 2 und 4“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „2 und 4“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „Ernte, Erzeugung“ durch das Wort „Erntemengen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erntemeldungen und Erzeugungsmeldungen gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ durch die Wörter „Meldungen der Erntemengen nach Rebsorten und Herkunft“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ durch die Wörter „Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273“ ersetzt.
9. In § 18 Absatz 3 werden das Wort „Betreibung“ durch das Wort „Beitreibung“ und die Wörter „das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)“ ersetzt.
10. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:
- § 21a**
Schutzgemeinschaft
(zu § 22g Absatz 1 Satz 1 des Weingesetzes)
- Für das Anbaugebiet und für das Landweingebiet erkennt die zuständige Behörde auf Antrag eine Organisation zur Verwaltung der herkunftsgeschützten Weinnamen
- geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) „Sachsen“ und
 - geschützte geographische Angabe (g.g.A.) „Sächsischer Landwein“
- an, wenn diese hinreichend repräsentativ im Sinne von § 22g Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Weingesetzes ist. Mit dem Antrag ist die Satzung und ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen, aus dem erkennbar ist, dass die Organisation die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Organisation hat der zuständigen Behörde Satzungsänderungen und eine Unterschreitung der in § 22g Absatz 3 Satz 2 des Weingesetzes genannten Anerkennungsvoraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.“
- Artikel 2**
Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. Januar 2021

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

**Verordnung
der Landesdirektion Sachsen
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung
über die Festlegung des Planungsgebietes für das Bauvorhaben
„Stadtbahn Dresden 2020, Stadtbahn-Neubaustrecke
Nossener Brücke – Nürnberger Straße (Teilstrecke 1.2)“
in der Landeshauptstadt Dresden**

Vom 11. Januar 2021

Auf Grund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 9 Satz 1 des Sächsischen Straßengesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung der Landesdirektion Sachsen über die Festlegung des Planungsgebietes zur Si-

cherung der Planung für das Bauvorhaben „Stadtbahn Dresden 2020, Stadtbahn-Neubaustrecke Nossener Brücke – Nürnberger Straße (Teilstrecke 1.2)“ in der Landeshauptstadt Dresden vom 18. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 91) wird um zwei Jahre bis zum 13. Februar 2023 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Januar 2021

Landesdirektion Sachsen
Kraushaar
Präsidentin

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Gegenstandslosigkeit von Staatsverträgen

Vom 11. Januar 2021

Der **Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)** (SächsGVBl. 2020 S. 587) ist nicht gemäß seinem

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Kraft getreten und damit gegenstandslos geworden.

Dresden, den 11. Januar 2021

Sächsische Staatskanzlei
Bechtel
Referatsleiterin

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

19. Januar 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 Euro Postversand) bzw. 48,53 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 15,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, Deutsche Post 